

Gründen an der TUM

Von Ideen zu HighTech-Ventures





**»WIR UNTERSTÜTZEN PIONIERE
AUF IHREM WEG ZUM
HIGHTECH-UNTERNEHMEN.«**

Inhalt

TUM Gründungen – Zahlen & Fakten; TUM Gründungsgalerie (Auszug).....	4		
Vorwort.....	5		
1 Der TUM-Gründungsprozess.....	6		
2 Freie Zeiträume für Gründungsaktivitäten	8		
2.1 Reduzierung der individuellen Lehrverpflichtung			
2.2 Reduzierung der Arbeitszeit			
2.3 Sabbatical			
2.4 Beurlaubung			
2.5 Gründungsfreisemester			
3 Nebentätigkeitsregelungen	14		
3.1 Allgemeines			
3.2 Grundlegende Prinzipien bei einer Nebentätigkeit			
3.3 Auflagen für die Nebentätigkeitsgenehmigung			
3.4 Eintritt von Professor*innen und leitenden Mitarbeitenden in Unternehmensgründungen			
4 Finanzierung.....	20		
4.1 Staatliche Förderprogramme			
4.2 Nichtstaatliche Angebote			
5 Nutzung von Infrastruktur.....	26		
5.1 Nutzung von Infrastruktur innerhalb staatlich geförderter Gründerprogramme			
5.2 Infrastruktur-Nutzung vor Antragstellung oder außerhalb eines staatlich geförderten Gründungsprogramms			
5.3 Nutzung von Infrastruktur durch ein gegründetes Unternehmen			
5.4 Übertragung von angeschafften Gegenständen			
6 Kommunikation über Zusammenarbeit mit der TUM.....	30		
6.1 Allgemeines			
7 Nutzung von Geistigem Eigentum.....	32		
7.1 Allgemeines			
7.2 IP-Roadmap für Unternehmensgründungen			
7.3 Sonderfälle			
Linksammlung und Quellen.....	39		



TUM Gründungen – Zahlen & Fakten

	Neu geschaffene Arbeitsplätze p.a.	> 1.000
	Betreute unternehmerische Talente p.a.	> 5.000
	Skalierbare Start-ups p.a.	> 75
	Eingeworbene Finanzmittel p.a.	> 1 bn. €
	Partnerunternehmen	> 100
	Patentanmeldungen p.a.	~50

TUM Gründungsgalerie (Auszug)



Vorwort



Thomas F. Hofmann, Präsident der Technischen Universität München mit Assistenzroboter „Garmi“

Foto: Astrid Eckert / TUM

Die Technische Universität München (TUM) ist dem Innovationsfortschritt für Mensch, Natur und Gesellschaft verpflichtet. Mit Pioniergeist, Kreativität und Verantwortungsbewusstsein verknüpfen wir unsere vielfältigen Kompetenzen in den Ingenieur-, Natur- und Lebenswissenschaften sowie der Medizin mit denen der Wirtschafts-, Geistes-, Sozial- und Politikwissenschaften, um unsere Exzellenz in Forschung und Lehre zu stärken und unsere Ergebnisse, Entdeckungen und Entwicklungen wirksam in marktorientierte Innovationsprozesse für eine nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft einzuspeisen.

Wir fördern den „Entrepreneurial Spirit“ in allen Bereichen der Universität und ermutigen unsere Studierenden und Wissenschaftstalente über den Tellerrand hinauszudenken, kreativ und innovativ zu sein, Herausforderungen anzunehmen, Chancen zu nutzen, Risiken einzugehen und aus Misserfolgen zu lernen. Wir fördern nachhaltig wachstumsorientierte und technologiebasierte Firmengründungen unserer Mitglieder und unterstützen sie von der Ideenfindung bis zur erfolgreichen Marktpositionierung. Unser unternehmerisches Handeln richtet sich konsequent danach aus, gemeinsam mit unserem An-Institut UnternehmerTUM eine europaweite Führungsrolle bei der Ausgründung nachhaltiger Technologie-Start-ups mit Wachstumspotential aus der Studierendenschaft

sowie der wissenschaftlichen Spitzenforschung einzunehmen.

Dazu unterstützen wir Gründungswillige von der Idee über die Entwicklungsphasen bis hin zum Markteintritt aktiv bei der Gründung von wachstums- und technologieorientierten Unternehmen. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Schaffung der optimalen Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft. TUM Gründer*innen werden auf dem Weg zum eigenen Unternehmen von ihrer Universität unterstützt. Gemeinsam mit der UnternehmerTUM GmbH, dem Zentrum für Innovation und Gründung an der TUM und den TUM Venture Labs berät und unterstützt die TUM Gründungsberatung auf dem Weg zur Gründung in allen wichtigen Phasen – vom Businessplan über den Teamaufbau bis hin zur Wahl der Rechtsform und der Finanzierung. Mit der folgenden Handreichung wollen wir Gründungsinteressierten im Rahmen ihrer Unternehmensgründung an der TUM unterstützen. Für sonstige unternehmerische Betätigungen dient dieser Gründungsleitfaden als Orientierungshilfe. Wir wünschen Ihnen viele neue Anregungen und größtmöglichen Erfolg bei Ihrer eigenen Gründungsinitiative!

Thomas F. Hofmann

Präsident der Technischen Universität München

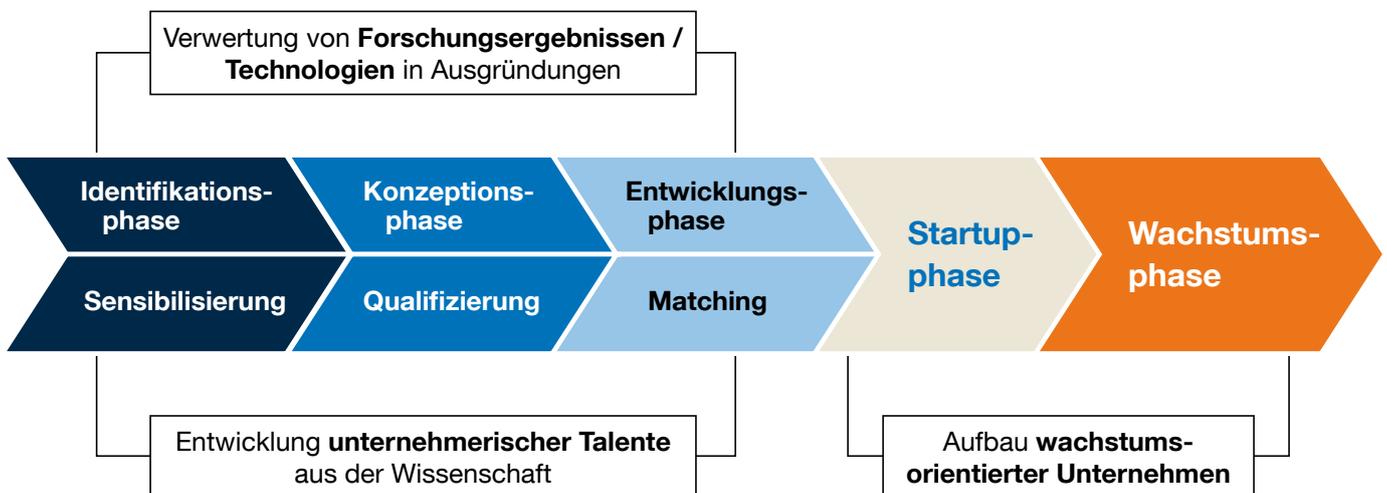
1 | Der TUM Gründungsprozess



Start der ATEK/ MAPHEUS-8 am frühen Morgen, vorbereitet und durchgeführt durch die Abteilung Mobile Raketenbasis (MORABA) des DLR.
Foto: DLR (CC-BY 3.0)

Die TUM Gründungsberatung von TUM ForTe Forschungsförderung & Technologietransfer begleitet Gründer*innenteams der TUM durch den gesamten Gründungsprozess von der Talententwicklung über die Technologieverwertung bis hin zum Aufbau und der erfolgreichen Marktpositionierung wachstumsorientierter Technologieunternehmen.

TUM SPIN-OFF-PROZESS



Die TUM bietet Gründungsinteressierten in allen Phasen der Gründung aktive Unterstützung, die auf die speziellen Anforderungen des einzelnen Gründungsvorhabens abgestimmt ist. Gemeinsam mit der UnternehmerTUM hat die TUM dazu ein einmaliges Unterstützungsnetzwerk geschaffen mit einer zentralen Anlaufstelle (One-Stop-Agency): die **TUM Gründungsberatung**.

**»WIR UNTERSTÜTZEN
GRÜNDUNGSTALENTE
VON DER ERSTEN IDEE
BIS ZUR ERFOLGREICHEN
MARKTPLATZIERUNG.«**

- Das Team der TUM Gründungsberatung bietet Gründer*innen vertiefende Orientierungshilfen und konkrete Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Gründung. Je nach Bedarf vermittelt die TUM Gründungsberatung Gründercoaches, stellt den Kontakt zu internen (z. B. TUM ForTe Patente & Lizenzen) oder externen Partnern her und unterstützt durch zahlreiche Entrepreneurship-Angebote sowie bei der Nutzung von Fördermöglichkeiten.
- Um Ausgründungen aus der Wissenschaft noch stärker in den Fokus der Gründungsförderung zu nehmen, wurde ein Netzwerk von domain-spezifischen Strukturen aufgebaut: die TUM Venture Labs. Aktuell sind 8 Zukunftsmärkte adressiert:

Software/AI, Quantum und ChemSPACE (TUM Forschungscampus Garching), Robotics/AI (Munich UrbanCoLab und TUM MSRM, Healthcare (TUM Klinikum Rechts der Isar), Food/Agro/BioTech (TUM Campus Weihenstephan), Aerospace (TUM Campus Ottobrunn und TUM Forschungscampus Garching) und Built Environment (TUM Campus Innenstadt). <https://www.venturelabs.tum.de/venturelabs/home/>.

In enger Kooperation unterstützen Gründungsberatung und TUM Venture Labs Gründer*innen durchgängig in den spezifischen Fachbereichen über alle Phasen der Gründung und eng integriert mit den maßgeschneiderten Qualifizierungsformaten der UnternehmerTUM. Dadurch wird die notwendige Kontinuität der Betreuung und eine möglichst umfassende Unterstützung der Gründer*innenteams der TUM gewährleistet.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung
c/o TUM Entrepreneurship
TUM ForTe - Forschungsförderung und
Technologietransfer
Arcisstrasse 21
80333 München

Besucheradresse:

TUM Incubator
Lichtenbergstraße 6
85748 Garching

gruendungsberatung@tum.de
www.tum.de/gruendungsberatung



2 | Freie Zeiträume für Gründungsaktivitäten



TUM HELIOP - Helicopter Shipdeck Operations 2020: Das Festsitz-Hubschraubersimulator Visualisierungssystem (ROSIE) am Lehrstuhl für Hubschraubertechnik der Technischen Universität München

Foto: Daniel Delang / TUM

Die TUM unterstützt ihre Mitarbeitenden darin, deren Unternehmensgründung trotz deren Forschungs- und Lehrverpflichtungen an der Universität effektiv voranzutreiben. Die TUM bietet folgende Möglichkeiten, um freie Zeiträume für die Unternehmensgründung zu schaffen.

2.1 Reduzierung der individuellen Lehrverpflichtung

Auf Antrag kann die individuelle Lehrverpflichtung von gründungswilligen Wissenschaftler*innen bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Gründung und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren bis zu maximal 50 % befristet reduziert werden.^{1,2}

Bei ihrem Antrag sollen die Mitarbeitenden explizit darauf eingehen, dass die Reduzierung als Förderung einer Unternehmensgründung erfolgt und dienstliche Interessen im Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt werden.³ Dazu organisieren die Antragstellenden innerhalb des Semesters und derselben

Lehrinheit einen Ersatz für den Ausfall der eigenen Lehre, so dass ein kapazitätsneutraler Ausgleich sichergestellt wird.

Wissenschaftler*innen mit Gründungsinteresse stellen dazu mit Zustimmung der Vorgesetzten bei der einschlägigen Fakultät einen Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung und begründen darin ihr Vorhaben. Der Antrag wird dann von der Fakultät (bei Professor*innen über das Hochschulreferat 1) an die Zentralabteilung 2 – Personal⁴ zur Prüfung weitergeleitet. Über den Antrag entscheidet bei Professor*innen der/die Präsident*in und bei Antragsteller*innen aus dem akademischen Mittelbau der/die Präsident*in unter Hinzuziehung des Beratungsteams.⁵

¹ Rechtsquelle: § 7 Abs. 8 Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV)

² W2-TT-Professuren sind als Qualifizierungsprofessur mit einer ohnehin reduzierten Lehrverpflichtung auf 5 SWS hiervon ausgenommen.

³ Rechtsquelle: Art. 2 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG)

⁴ Siehe Ausführungen auf Seite 9f.

⁵ Vgl. auch Informationen im Dienstleistungskompass, DLK unter dem Stichwort „Lehrverpflichtung“ und siehe Ausführungen auf Seite 9f.

2.2 Reduzierung der Arbeitszeit

Um sicherzustellen, dass einer geplanten Arbeitszeitreduzierung keine dienstlichen Gründe entgegenstehen (z. B. wesentliche Beeinträchtigung der Organisation, des Arbeitsablaufs und der Sicherheit im Betrieb sowie unverhältnismäßig hohe Kosten für den Arbeitgeber),⁶ sollten entsprechende Antragsvorhaben vom Mitarbeitenden frühzeitig (i. d. R. mindestens drei Monate vor der geplanten Reduzierung) mit den direkten Vorgesetzten geklärt werden.

Nur dadurch lassen sich gegebenenfalls rechtzeitig Umstrukturierungen und Umverteilungen innerhalb der Organisationseinheit effektiv planen und eine Reduzierung der Arbeitszeit verantwortungsvoll ermöglichen. Sobald Mitarbeitende und Vorgesetzte eine Übereinkunft erzielt haben, stellt der/die Mitarbeitende einen Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit. Diesen übermitteln die Vorgesetzten an die Zentralabteilung 2-Personal, welche die Arbeitsreduzierung durch Vertragsänderung bzw. durch Festlegung veranlasst.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen kann für Beamt*innen die Arbeitszeit außerhalb familienbedingter Teilzeit maximal auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden und der Umfang der für die Unternehmensgründung auszuübenden Nebentätigkeit acht Stunden wöchentlich bzw. einen individuellen Arbeitstag nicht übersteigen (s. Ziffer 3 Nebentätigkeitsregelungen). Abweichungen davon bedürfen einer einzelfallbezogenen strategischen Entscheidung hinsichtlich der Abwägung der individuellen Gründungsinteressen und der dienstlichen Interessen der TUM.

[Zum Thema Arbeitszeit und Teilzeit sind weitere Informationen im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort > **Arbeitszeit** zu finden.](#)

2.3 Sabbatical

Ein Sabbatical lohnt sich insbesondere für Wissenschaftler*innen, aus deren Forschungsprojekt eine Idee für eine Unternehmensgründung entsteht, die aber erst zu einem späteren Zeitpunkt eine zeitlich befristete Freistellung von der Arbeitszeit erforderlich macht.



Mit einem Sabbatical als eine besondere Form der Arbeitszeitreduzierung⁷ wird über einen festgelegten Zeitraum zunächst Arbeitszeit angespart, um dieses Zeitguthaben später für eine längere Freistellung von der Dienst- bzw. Arbeitspflicht zu verwenden. Das Ansparen wird durch Umwandlung in eine Teilzeitbeschäftigung mit Arbeits- und Freistellungsphase erreicht; in dieser wird die angesparte Arbeitszeit in der Freistellungsphase ausgeglichen. Ein Sabbatical kann nur innerhalb des laufenden Beschäftigungszeitraums gewährt werden. Bei befristet beschäftigten Mitarbeiter*innen ist daher im Regelfall nur eine kurze Freistellungsphase möglich und andere Gestaltungen bei Unternehmensgründungen sind hier sinnvoller. Zu beachten ist, dass die Freistellungsphase jeweils am Ende des Bewilligungszeitraums liegt und zusammenhängend in Anspruch genommen werden muss.

Mit dem Sabbatical unterstützt die TUM die Gründungsaktivitäten sowohl von Beamt*innen, als auch von TV-L-Beschäftigten, solange ein reibungsloser Dienstbetrieb auch während der Freistellungsphase sichergestellt werden kann bzw. es zu keiner Beeinträchtigung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsablaufs oder zu einer tatsächlichen Mehrbelastung der Kolleg*innen kommt.

[Weitere Informationen sowie Beispielrechnungen sind im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort > **Sabbatical** zu finden.](#)

⁶ Rechtsquelle: § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz bzw. Art. 88 Bayerisches Beamtengesetz

⁷ Rechtsquelle § 6 Absatz 2 TV-L, Art. 88 Absatz 4 Bayerisches Beamtengesetz

2.4 Beurlaubung

Für den Zweck der Unternehmensgründung kann die TUM ihre Mitarbeitenden mit unentgeltlichem Sonderurlaub unterstützen.

Dazu prüft die Zentralabteilung 2 – Personal in Abstimmung mit der TUM Gründungsberatung im Einzelfall die Genehmigung von Sonderurlaub für bis zu maximal zwei Jahre unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und der Sicherung der Vertretungsregelung.

Bei befristet beschäftigten Mitarbeitenden führt die Gewährung eines Sonderurlaubs nicht automatisch zu einer Verlängerung des Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses. Wenn die Unternehmensgründung aus der TUM heraus dem Technologietransfer⁸ dient und damit im dienstlichen Interesse liegt, wird die Zeit der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Sonderurlaub auf die Beschäftigungszeit/ Dienstzeit und auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Die Dauer des Erholungsurlaubes vermindert sich um jeweils 1/12 für jeden vollen Monat, in dem das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis ruht.

Was Beschäftigte beachten müssen:

Die Beschäftigten beantragen schriftlich Sonderurlaub nach § 28 TV-L⁹ unter Angabe der Gründe und mit gleichzeitiger Verzichtserklärung auf Entgeltfortzahlung sowie sonstige Vergütungsleistungen durch den Arbeitgeber.

Informationen zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung:

Mit dem Beginn des Sonderurlaubs endet die Versicherungs- und Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung:

- Der Krankenversicherungsschutz während des Sonderurlaubs muss mit der jeweiligen Krankenkasse geklärt werden. Soweit Beschäftigte keinen Anspruch auf Familienversicherung haben, können sie sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Dieses Recht besteht nur für Personen, die als Mitglieder aus

»MIT SONDERURLAUB KÖNNEN SICH MITARBEITENDE VOLLSTÄNDIG AUF IHRE UNTERNEHMENSGRÜNDUNG KONZENTRIEREN UND ... AN DIE UNIVERSITÄT ZURÜCKKEHREN.«

der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens zwölf Monate versichert waren.¹⁰

In allen anderen Fällen müssen sich Beschäftigte im Sonderurlaub privat versichern.

- Die Beschäftigten können sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern. Die Beiträge hat der Versicherte bzw. die Versicherte selbst zu tragen. Vom Arbeitgeber erfolgt kein Ausgleich für etwaige Zusatzkosten.
- Während der Zeit des Sonderurlaubs ohne Entgeltzahlung besteht das Arbeitsverhältnis und somit auch die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) grundsätzlich fort. Eine Umlage ist für diese Zeit nicht zu entrichten. Wegen einer eventuellen freiwilligen Versicherung muss die VBL¹¹ kontaktiert werden.

Was Beamt*innen¹² beachten müssen:

- Beamt*innen haben in dieser Zeit keinen Beihilfeanspruch im Krankheitsfall.
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge sind nicht ruhegehaltfähig.

Weitere Informationen finden sich im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort > **Sonderurlaub**.

⁸ Unter Technologietransfer wird im Sinne dieses Leitfadens die „Weitergabe von technischem Wissen von der Entstehung hin zur Verwendung im Produktionsprozess verstanden. Technologietransfer bedeutet institutionell den planvollen, zeitlich limitierten, privatwirtschaftlichen oder staatlich unterstützten Prozess der Diffusion oder Verbreitung von Technologie zur wirtschaftlichen Nutzbarmachung für Dritte. Die Übertragung erfolgt im Allgemeinen durch Rechtsakt (z. B. Lizenzvertrag). Der Technologietransfer kann zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Erfindern und Unternehmen...stattfinden.“ (Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/technologietransfer.html>).

⁹ Rechtsquelle: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

¹⁰ Beginn und Beitrittsmodalitäten richten sich nach § 188 SGB V

¹¹ www.vbl.de

¹² Siehe § 18 Urlaubsverordnung (UrlV)



**»WIR ERMÖGLICHEN
STUDIERENDEN IHR STUDIUM
BIS ZU ZWEI SEMESTER
AUSZUSETZEN, UM SICH VOLL
IHRER UNTERNEHMENS-
GRÜNDUNG ZU WIDMEN.«**

**Studierende in
der Bibliothek des
Bildungscampus
Heilbronn.**

Foto: Matt Stark / TUM



Blick aus der gläsernen Magistrale des Gebäudes der Fakultäten für Mathematik und Informatik, auf den Vorplatz des Haupteingangs. Der Neubau wurde von den Architekten Bachmann, Marx, Brechensbauer und Partner realisiert.

Foto: Astrid Eckert / TUM

2.5 Gründungsfreisemester

Studierende können zum Zweck einer Unternehmensgründung in der Regel bis zu zwei Semester von ihrem Studium beurlaubt werden.

Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der TUM nicht erbracht werden; die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jedoch möglich. Diese Gründungsfreisemester zählen nicht als Fachsemester; die Beiträge für das Studentenwerk für das beantragte Semester sind weiter zu errichten.

Die Beurlaubung zum Zweck der Unternehmensgründung ist für jedes Semester einzeln und fristgerecht zu beantragen; d. h. der Antrag kann von Beginn der Rückmeldefrist bis spätestens zum ersten Vorlesungstag eingereicht werden.¹³

Für die Beantragung eines Gründungsfreisemesters sind folgende Unterlagen an das StudentenService-Zentrum zu entrichten:

- Antrag auf Beurlaubung
- Kurze Begründung für das Gründungsfreisemester
- Handelsregisterauszug bzw. falls noch nicht vorhanden, einen Entwurf des Businessplans und positive Stellungnahme durch die TUM Gründungsberatung basierend auf einem Beratungsgespräch

Weitere Informationen im Dienstleistungskompass der TUM:

> <http://portal.mytum.de/kompass>

Informationen zur Beurlaubung und Arbeitszeitreduzierung: Broschüren

> *Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaats Bayern*

> *Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern*

Neben der TUM Gründungsberatung beraten Sie zu diesen Themen gerne Ihre Sachbearbeiter*innen in der Zentralabteilung 2 –

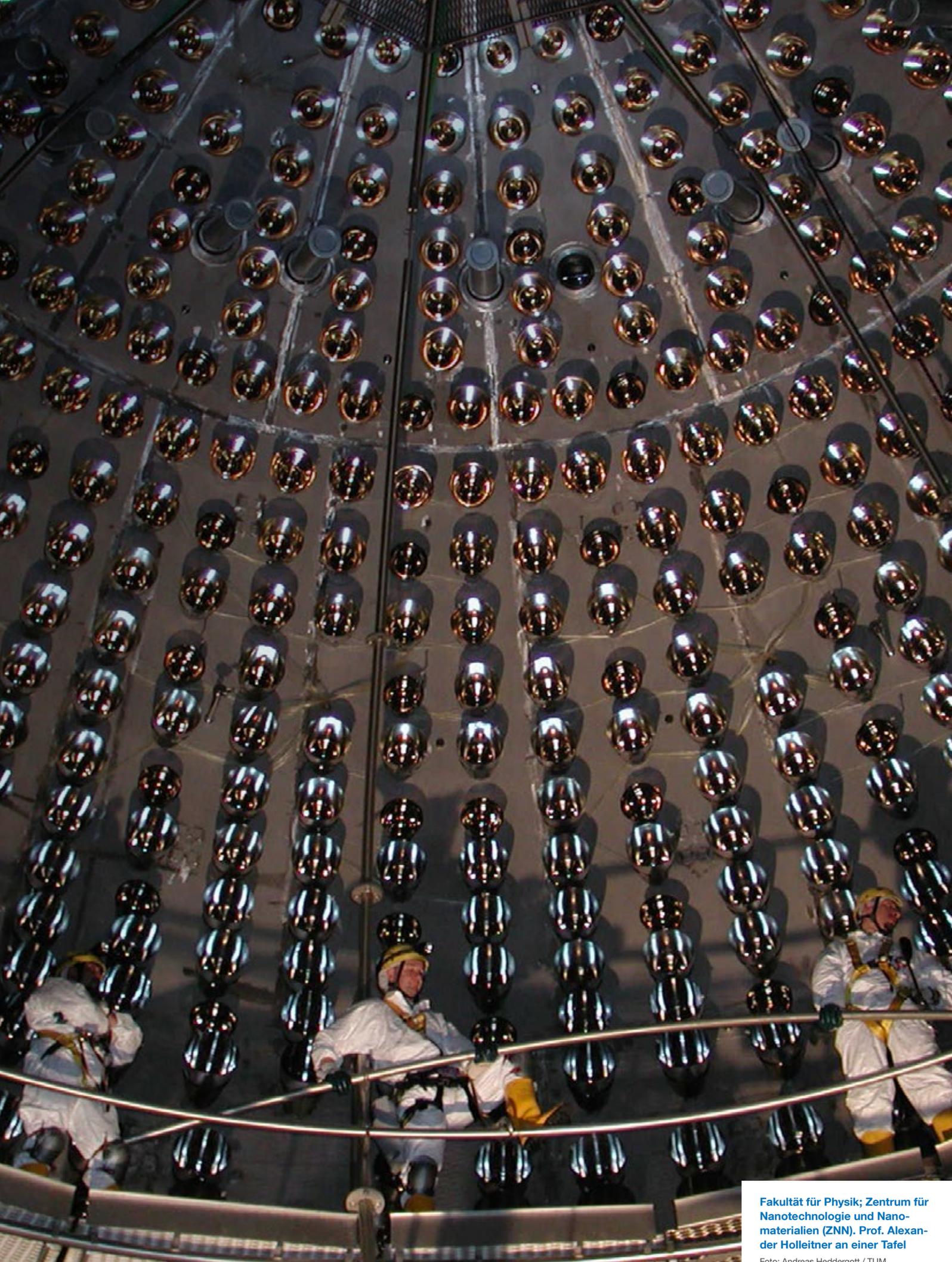
Personal am jeweiligen Hochschulcampus:

Campus München: Referat 21 oder 22

Campus Garching: Referat 23

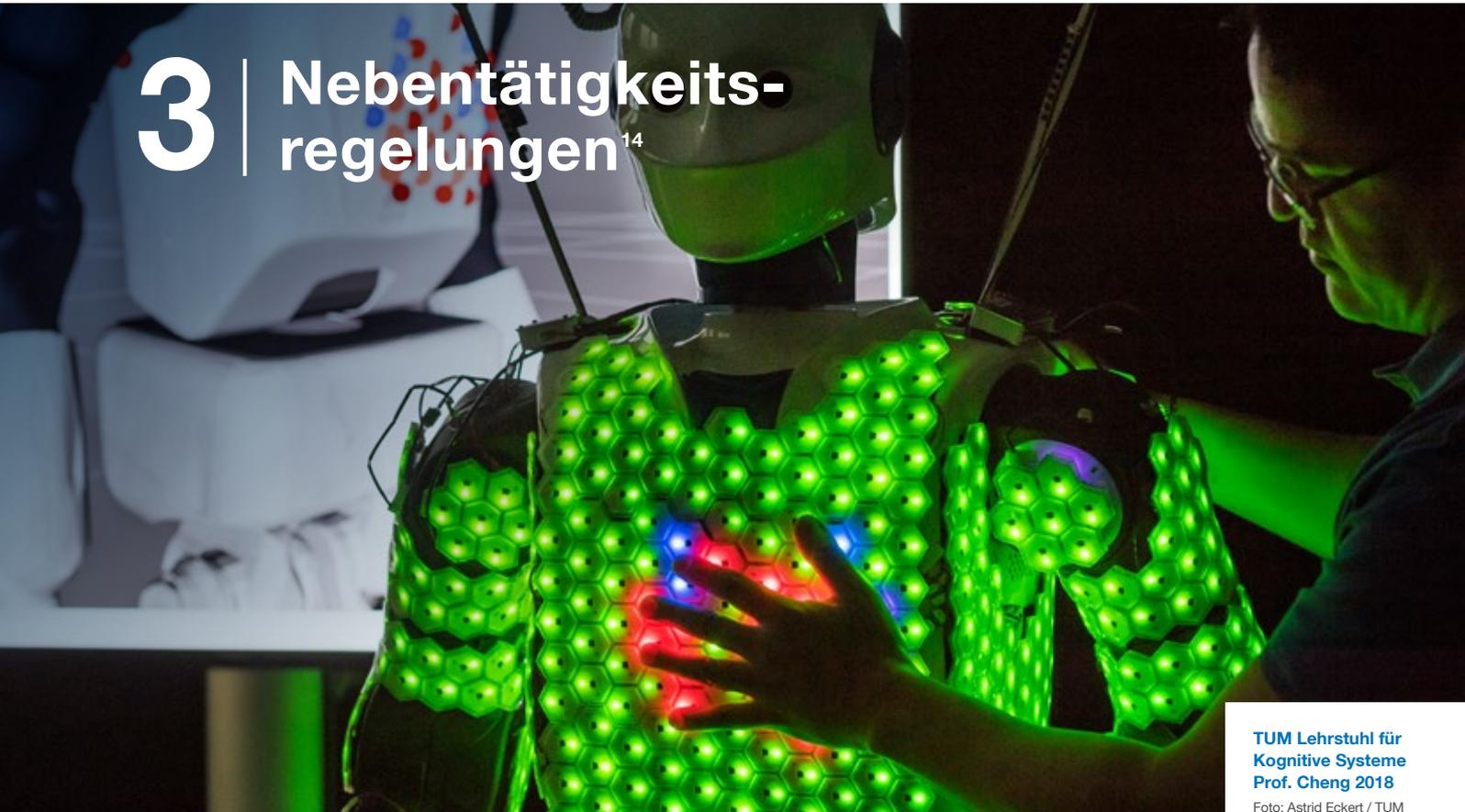
Campus Weihenstephan: Referat 24

¹³ Die genauen Fristen finden Sie unter: <https://www.tum.de/studium/bewerbung>



Fakultät für Physik; Zentrum für Nanotechnologie und Nanomaterialien (ZNN). Prof. Alexander Holleitner an einer Tafel
Foto: Andreas Heddergott / TUM

3 | Nebentätigkeitsregelungen¹⁴



TUM Lehrstuhl für
Kognitive Systeme
Prof. Cheng 2018

Foto: Astrid Eckert / TUM

Im Rahmen einer Nebentätigkeit können Professor*innen oder Mitarbeitende der TUM Aufgaben außerhalb der Hochschule wie beispielsweise in einem Unternehmen wahrnehmen. Bei konkreten Gründungsabsichten müssen Professor*innen oder Mitarbeitende der TUM jede Nebentätigkeit, die in Verbindung mit der Unternehmensgründung steht, rechtzeitig anzeigen bzw. genehmigen lassen; darunter fallen auch eine Vermögensbeteiligung sowie das Halten von Gesellschaftsanteilen. Ausgenommen ist das Halten von Gesellschafteranteilen ohne weitere Zusammenarbeit.

3.1 Allgemeines

Für einen beschleunigten Ablauf des Gründungsprozesses sollen alle notwendigen Informationen über die geplante Nebentätigkeit nach abschließender Beratung durch die TUM Gründungsberatung vollständig, transparent und rechtzeitig vor dem Gründungszeitpunkt bei der Zentralabteilung 2 – Personal¹⁵ eingereicht werden. Weitere anstehende Fragestellungen, die andere Fachabteilungen innerhalb der Zentralverwaltung betreffen, werden somit umgehend noch

vor dem Gründungszeitpunkt geklärt.¹⁶ Der Umfang der Nebentätigkeit darf in der Regel nicht mehr als durchschnittlich acht Stunden pro Woche, bei Professor*innen maximal einen individuellen Arbeitstag betragen; dies gilt gleichermaßen auch bei Teilzeit-tätigkeit von Beamt*innen.¹⁷

TUM Stipendiat*innen müssen den Umfang einer Tätigkeit neben dem Stipendium mit dem Stipendiengeber klären. In der Regel darf er fünf Stunden pro Woche nicht überschreiten. Handelt es sich dabei um

¹⁴ Für sonstige unternehmerische Betätigungen dient dieser Leitfaden als Orientierungshilfe.

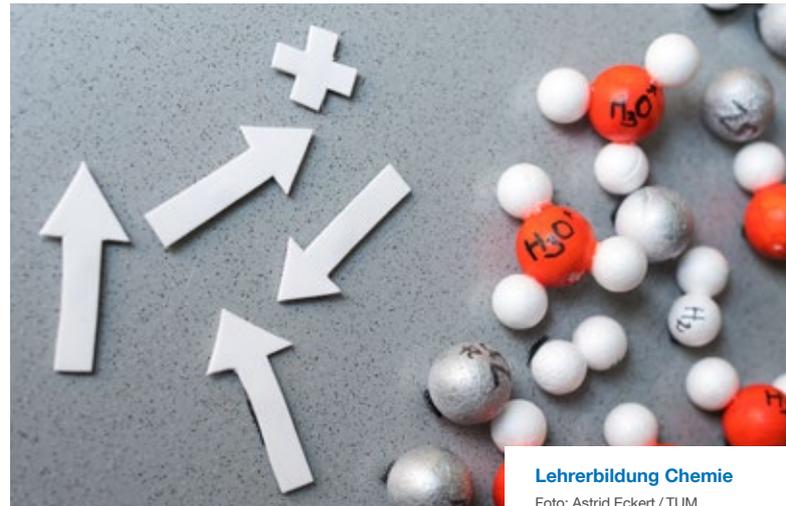
¹⁵ Siehe Übersicht auf Seite 18

¹⁶ Die Vorschriften zu Nebentätigkeiten dienen u. a. der Korruptionsprävention sowie dazu, einem möglichen Verdacht auf Wettbewerbsverzerrung, Subventionsbetrug oder strafrechtlicher Verfolgung vor allem in Bezug auf die Straftatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331 ff. StGB), Betrug (§ 263 StGB) und Untreue (§ 266 StGB) vorzubeugen, und dadurch sowohl die TUM als auch die Unternehmensgründung u. a. vor entsprechenden Klagen von Mitbewerbern zu schützen.

¹⁷ Siehe hierzu Ziffer 2.2 vorletzter Satz

wissenschaftlich geprägte Arbeiten, darf der Aufwand maximal zehn Stunden pro Woche betragen, im Förderprogramm FLÜGGE aktuell maximal 20 Stunden. Das Halten von Gesellschafteranteilen bzw. Vermögensbeteiligungen als reine Vermögensverwaltung ohne weitere (geplante) Zusammenarbeit mit dem ausgründenden Lehrstuhl/Institut ist grundsätzlich lediglich anzeigepflichtig. Aus Verwaltungseffizienzgründen wird auf diese Anzeige verzichtet.

Die Anträge auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit sind im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort > **Nebentätigkeit** abrufbar.



Lehrerbildung Chemie
Foto: Astrid Eckert / TUM

3.2 Grundlegende Prinzipien bei einer Nebentätigkeit

Bei der geplanten Aufnahme einer Nebentätigkeit sind folgende Prinzipien mit besonderer Sorgfalt und Objektivität zu beachten. Dies gilt in besonderem Maße bei einer Zusammenarbeit zwischen einem gegründeten Unternehmen und der TUM.

- **Trennungsprinzip:**

Formale und inhaltliche Abgrenzung der Nebentätigkeit von den Aufgaben an der TUM

TUM Mitarbeitende dürfen im Rahmen einer Nebentätigkeit keinen Aufgaben nachgehen, die zu ihrem Kerntätigkeitsfeld an der Universität gehören. Genauso dürfen sie an der Universität keine Arbeiten ausführen, die in den Tätigkeitsbereich ihrer Unternehmensgründung fallen.

Für den Fall, dass sich eine Unternehmensgründung aus einem parallel weiterlaufenden Forschungsprojekt entwickelt, sind die Tätigkeiten von Forschungsprojekt und Unternehmensgründung getrennt voneinander zu halten. Dies muss auch in der Außendarstellung, insbesondere gegenüber Förder- und Drittmittelgebern und weiteren Verbundpartnern transparent und nachweislich kommuniziert werden. Zur Klärung offener Fragen bezüglich der individuellen Konstellation von Forschungsprojekten und Unternehmensgründungen sowie zu den relevanten Bestimmungen bei öffentlich geförderten Forschungsprojekten wird der frühzeitige Kontakt mit TUM ForTe empfohlen.

Sonderfall Geschäftsführung: Sofern geschäftliche Beziehungen zwischen der Unternehmensgründung und einer oder mehrerer Professuren der TUM geplant sind, können Professor*innen oder TUM Mitarbeitende, die an

der Unternehmensgründung beteiligt oder für die Unternehmensgründung tätig sind, aufgrund der jeweiligen Loyalitätspflichten und der sich mit der Doppelfunktion möglicherweise ergebenden Interessenskollisionen nicht zugleich Geschäftsführer*in der Unternehmensgründung sein.

Professor*innen oder TUM Mitarbeitende, die an der Unternehmensgründung beteiligt oder für die Unternehmensgründung tätig sind, können nicht auf Seiten des Unternehmens an Vertragsschlüssen mit der bzw. den an der Gründung beteiligten Professuren der TUM mitwirken. Auf Seiten der Unternehmensgründung dürfen nur Personen an solchen Vertragsabschlüssen mitwirken, die nicht zugleich Inhaber*in bzw. Mitarbeiter*in der betroffenen Professur sind.

Sonderfall Prüflingenieur/Prüfsachverständige: Ausnahmen bestehen aufgrund der gesetzlichen Regelungen für Prüflingenieur*innen und Prüfsachverständige.

- **Transparenzprinzip:**

Anzeige bzw. Offenlegung der Aufgaben und Funktionen in der Unternehmensgründung sowie der Gesellschaftsbeteiligung bei geplanter Zusammenarbeit

Das Vorhaben zur Wahrnehmung einer Geschäftsführungstätigkeit, Beratungstätigkeit, Gremien/Board-Mitgliedschaft bei Unternehmensgründungen ist bei der Beantragung der Nebentätigkeit offenzulegen. Die Gesellschafterstellung oder eine stille Vermögensbeteiligung an der Unternehmensgründung – auch über eine zwischengeschaltete Gesellschaft – muss nur im Falle einer (geplanten) Zusammenarbeit mit der TUM als Nebentätigkeit angezeigt oder genehmigt werden.



Forschung Raumfahrttechnik

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Offenlegung der bestehenden und geplanten Beziehungen zwischen der TUM und einer Unternehmensgründung

Persönliche Beziehungen von Professor*innen bzw. von Mitarbeitenden der TUM zu einer Unternehmensgründung sind im Rahmen eines Antrags auf Nebentätigkeit jeweils anzuzeigen. Die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen TUM und der Unternehmensgründung macht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eine transparente Vertragsgestaltung unverzichtbar.

• Dokumentationsprinzip:

Schriftliche und lückenlose Dokumentation aller Entscheidungen und Unterlagen

Die Zusammenarbeit zwischen Universität und der Unternehmensgründung muss von TUM ForTe und seitens der projektverantwortlichen Professur lückenlos dokumentiert werden. Dazu zählt unter anderem auch der Schriftverkehr zwischen den beteiligten Partnern und den Zentralabteilungen der TUM.

• Mehraugenprinzip:

Mitwirkung einer (weiteren) an der Unternehmensgründung nicht beteiligten Einheit der TUM in o. g. Ausnahmefällen

Geschäftliche Beziehungen der Unternehmensgründung mit der eigenen Professur sind dem Dekan/der Dekanin der jeweiligen Fakultät bzw. dem Executive Board der entsprechenden School offenzulegen.

3.3 Auflagen für die Nebentätigkeitsgenehmigung

Die Nebentätigkeitsgenehmigung für eine Unternehmensgründung kann nur erfolgen, wenn die Tätigkeit der Unternehmensgründung von der Dienstaufgabe – meist Forschungsarbeiten oder wissenschaftliche Qualifizierung – klar abgegrenzt ist.

Hierbei gilt:

- Im Sinne einer präventiven Vermeidung von Pflichtenkollisionen ist eine formale und inhaltliche Trennung von den Aufgaben des/der betreffenden Mitarbeitenden an der TUM und im gegründeten oder sich in der Gründungsphase befindlichen Unternehmen zu gewährleisten.
- Bei der Ausübung der Nebentätigkeit ist die Beeinträchtigung dienstlicher Belange oder ein Widerstreit mit dienstlichen Interessen strikt zu vermeiden.
- Bei der Ausübung der Nebentätigkeit ist jeglicher Eindruck zu vermeiden, dass es sich um eine Tätigkeit oder Einrichtung der TUM handelt. Dies schließt beispielsweise die Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen oder anderer Leistungen der Unternehmensgründung auf der Website der TUM Professur aus.
- Die Beeinflussung der hauptberuflichen Tätigkeit an der TUM durch persönliche Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, sind zu vermeiden.¹⁸ So dürfen Geschäftskontakte, die sich aus der Nebentätigkeit als Gründender*in ergeben, keine Auswirkungen auf besondere Rabattangebote oder eine transparente Auftragsvergabe außerhalb der vergaberechtlichen Bestimmungen an der Professur haben.¹⁹
- Im Einklang mit den universitären Aufgaben können das ausgegründete Unternehmen und die TUM auf Basis von schriftlichen Verträgen gemäß dem TUM Standard zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit muss geeignet, befristet und angemessen im Umfang sein. Darunter fallen etwa:
 - Forschungs- und Entwicklungsprojekte (TUM Forschungs- und Entwicklungsvertrag oder Rahmenvereinbarung Forschung und Entwicklung)
 - Routinetätigkeiten (TUM Werkvertrag oder Rahmenwerkvertrag)
 - Vermietung von Räumen und Infrastruktur

¹⁸ Weitere Informationen unter: https://portal.mytum.de/tum/verwaltung/korruptionsvorsorge/KorruR_neu.pdf

¹⁹ Weitere Informationen unter: https://portal.mytum.de/archiv/form_gebaeude

3.4 Eintritt von Professor*innen und leitenden Mitarbeitenden in Unternehmensgründungen

Nebentätigkeiten von Professor*innen und leitenden TUM Mitarbeitenden in Unternehmensgründungen sind möglich, wenn sie bereits im Gründungsprozess „natürlich“ an der Unternehmensgründung beteiligt sind und konkrete Beiträge wie beispielsweise Erfindungsanteile, Beiträge zur Entwicklung

von Technologien oder werthaltiges Know-how einbringen. Können solche konkreten Beiträge nicht eingebracht werden, so birgt dies die Gefahr des Vorwurfs der Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung im Amt (§§ 331 ff. StGB) und/oder des Verschaffens eines Wettbewerbsvorteils.

Die Leitgedanken für eine mögliche Zusammenarbeit bei Eintritt von Professor*innen und leitenden Mitarbeitenden in die Unternehmensgründung sind in folgender Übersicht zusammengefasst.

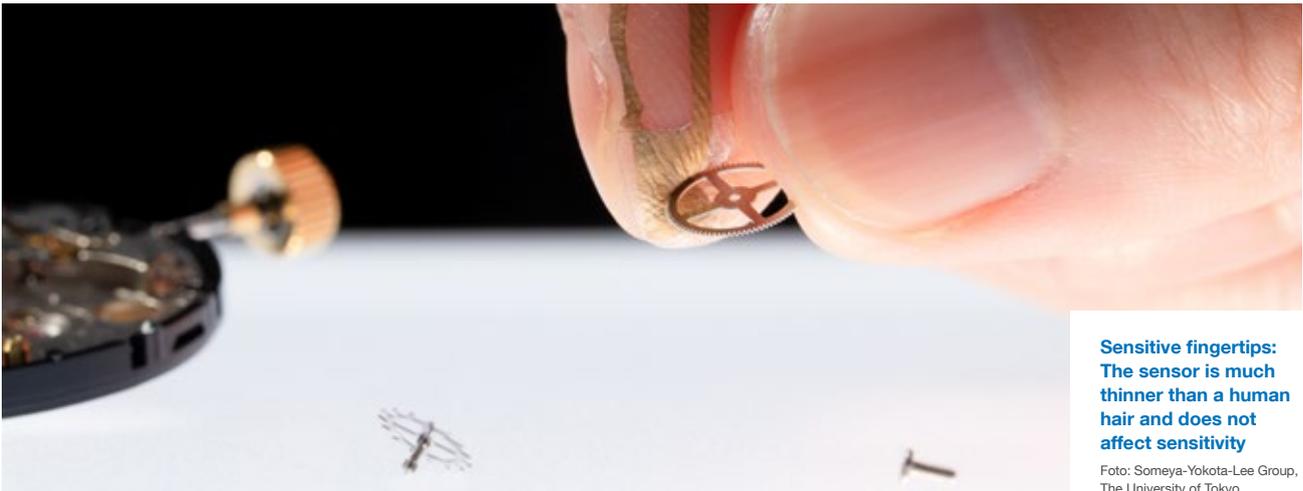
ORIENTIERUNGSHILFE ZU DEN KONSTELLATIONEN BEI EINTRITT IN UNTERNEHMENSGRÜNDUNGEN²⁰

Eintritt von Professor*innen/leitenden Mitarbeitenden ²¹ der TUM in Unternehmensgründungen ihrer Mitarbeitenden/Studierenden und Zusammenarbeit mit der Professur		Eintritt von Professor*innen/leitenden Mitarbeitenden ²² der TUM in sonstige Unternehmen
Unternehmensgründung mit konkreten inhaltlichen Gründungsbeiträgen der Eintretenden	Unternehmensgründung ohne konkrete inhaltliche Gründungsbeiträge der Eintretenden	
<p>Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der eigenen Professur ist, dass keine prüfungsrechtlichen Betreuungsverhältnisse (z. B. BSc/MSc-, Promotionsarbeiten) bestehen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit einer Beratertätigkeit mit Auflagen oder/und einer Unternehmensbeteiligung ohne Leitungsfunktion bei Mitunterzeichnung der <u>Verträge</u> durch eine neutrale Instanz (vorrangig Dekan*in, School Executive Board oder fachlich zuständigem Mitglied der Hochschulleitung).</p>	<p>Eine solche Konstellation ist wegen der Unzulässigkeit einer Beteiligung ohne inhaltliche Gründungsbeiträge nicht möglich.</p> <p><i>Hinweis: Sobald Studierenden-/Mitarbeitenden-Status nicht mehr besteht, gilt die Regelung für „sonstige Unternehmen“, s. rechte Spalte.</i></p>	<p>Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der eigenen Professur ist, dass keine prüfungsrechtlichen Betreuungsverhältnisse (z. B. BSc/MSc-, Promotionsarbeiten) bestehen.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit einer Beratertätigkeit mit Auflagen oder/und einer Unternehmensbeteiligung ohne Leitungsfunktion bei Mitunterzeichnung der <u>Verträge</u> durch eine neutrale Instanz (vorrangig Dekan*in, School Executive Board oder fachlich zuständigem Mitglied der Hochschulleitung).</p>

²⁰ Im Übrigen gelten die allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Gründungsleitfadens.

²¹ Gilt entsprechend für den Eintritt von Verwandten/Angehörigen.

²² Gilt entsprechend für den Eintritt von Verwandten/Angehörigen.



Sensitive fingertips:
The sensor is much thinner than a human hair and does not affect sensitivity

Foto: Someya-Yokota-Lee Group, The University of Tokyo

Sofern zwischen den Professor*innen bzw. leitenden Mitarbeitenden und den weiteren, am Gründungsunternehmen beteiligten Personen (Studierende, Doktoranden) keine prüfungsrechtlichen Betreuungsverhältnisse (z. B. BSc/MSc- oder Promotionsarbeiten) bestehen, ist eine Zusammenarbeit mit der einschlägigen Professur unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- **Tätigkeit als Berater*in der Unternehmensgründung (Scientific Advisor o. Ä.):**

Die Nebentätigkeit als Berater*in ist unter Beachtung der nebensätigkeitrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Trennungsprinzip, siehe Ziffer 3b) unter Auflagen grundsätzlich möglich. Bei geplanten Vertragsbeziehungen mit der TUM sind durch die Professor*innen bzw. leitenden Mitarbeiter*innen die beteiligten Einrichtungen der TUM (TUM ForTe) und ggfs. auf Anweisung die Fördergeber und weitere Partner bereits in der Phase des Angebots bzw. Antrages über die Berater*in Tätigkeit zu informieren.

- **Halten einer Unternehmensbeteiligung und damit einhergehend das Handeln als Gesellschaftsorgan:**

Einer Zusammenarbeit mit der eigenen Professur kann grundsätzlich zugestimmt werden, solange die Beteiligung zur Verhinderung von Interessenskonflikten nicht mit der Unternehmensleitung (Geschäftsführung, FuE-Leitung etc.) verbunden ist und somit kein verantwortliches Handeln auf beiden Seiten besteht.

In beiden Fällen ist eine Mitunterzeichnung der Verträge durch eine weitere neutrale Instanz, beispielsweise durch den/die Dekan*in, dem School Executive Board oder dem/der Institutssprecher*in erforderlich. Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Unternehmensgründung und TUM können keinesfalls durch die Einbindung von Verwandten, nahen Angehörigen oder durch Treuhandkonstruktionen umgangen werden.

Weitere Informationen im Dienstleistungskompass der TUM:

Anträge auf Nebentätigkeit:

> <http://portal.mytum.de/kompass/index/kompass/personalwirtschaft/nebentaetigkeit>

Neben der TUM Gründungsberatung beraten Sie zu diesen Themen gerne Ihre Sachbearbeiter*innen in der Zentralabteilung 2 – Personal am jeweiligen Hochschulcampus:

Campus München: Referat 21 oder 22

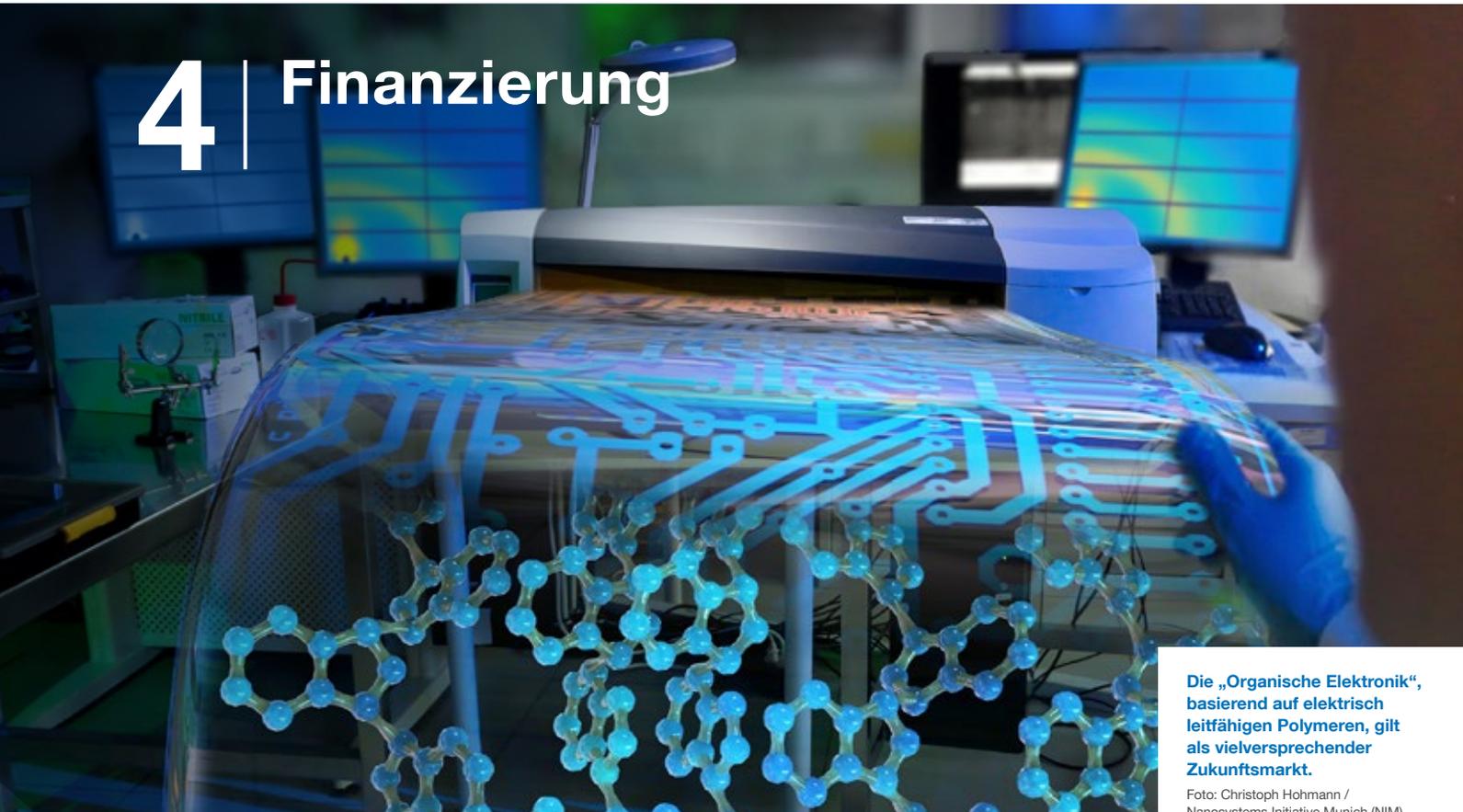
Campus Garching: Referat 23

Campus Weihenstephan: Referat 24



Entwicklung am Lehrstuhl für
Entwerfen und Gebäudehülle der
Technischen Universität München
Foto: Andreas Heddergott / TUM

4 | Finanzierung



Die „Organische Elektronik“, basierend auf elektrisch leitfähigen Polymeren, gilt als vielversprechender Zukunftsmarkt.

Foto: Christoph Hohmann / Nanosystems Initiative Munich (NIM)

Die TUM berät und unterstützt Gründer*innen bei Finanzierungsfragen und bei der Beantragung von Mitteln aus staatlichen Förderprogrammen oder nicht-staatlichen Angeboten.

4.1 Staatliche Förderprogramme

Gründungsinteressierte können durch folgende staatliche Förderprogramme²³ unterstützt werden:

- **EXIST-Gründerstipendium**

Das EXIST-Gründerstipendium unterstützt innovative, technologieorientierte oder wissensbasierte Gründungsvorhaben aus der Universität. Die Förderung ist auf einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten begrenzt. Gefördert werden Personalausgaben in Form personenbezogener Stipendien für maximal drei Personen sowie Sachausgaben und unternehmerisches Coaching, unternehmerische Qualifizierungsmaßnahmen sowie Gründerberatung.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse
> gruendungsberatung@tum.de

Bei Antragstellung ist zu beachten:

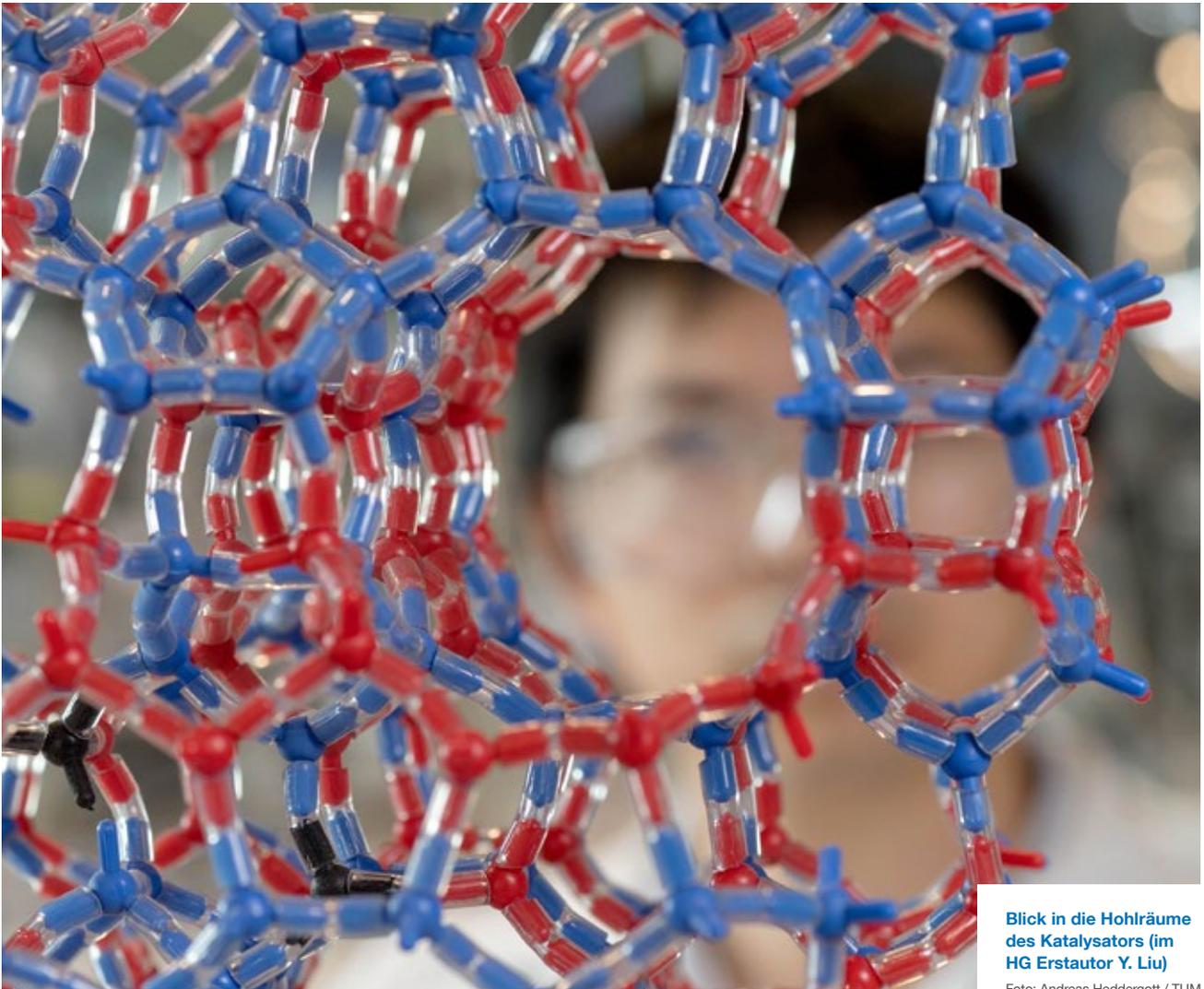
- Eine Beratung durch die TUM Gründungsberatung ist vorab zwingend erforderlich.
- Bewerber*innen benötigen einen/e TUM Professor*in als Mentor*in.
- Die TUM übernimmt die Rolle als Antragsteller.
- Der Antrag wird an den Projektträger Jülich (PTJ) gestellt.
- Vor der Antragstellung sind IP-/Background-Fragen mit TUM ForTe Patente & Lizenzen zu klären.

Die benötigten Antragsunterlagen sind erhältlich unter > www.exist.de

²³ Die Liste stellt nur eine Auswahl dar und die Beschreibung der Förderrichtlinien sind nur eine Momentaufnahme. Sowohl Förderrichtlinien als auch die Anforderungen für Bewerber unterliegen einem regelmäßigen Änderungsprozess, der bei der Antragstellung zu beachten ist.

Abwicklung:

- Die TUM ist die Zuwendungsempfängerin.
- Der Stipendienvertrag wird zwischen Gründer*in und der Professur des/der EXIST-Mentor*in abgeschlossen. Die Verwaltung an der Professur des/der Mentor*in führt die damit verbundenen haushalts- und finanztechnischen Aufgaben aus.
- Die Zentralabteilung 3 - Finanzen sendet schriftliches Informationsmaterial zur Mittelverwaltung an die Professur des/der Mentor*in.
- Die EXIST-Mittel zählen als eingeworbene Drittmittel bei der leistungsorientierten Mittelvergabe der Professur des/der Mentor*in.
- Die Gründerstipendien müssen von dem/der Empfänger*in versteuert werden. Für die Abführung der Sozialversicherungsabgaben sind Empfänger*innen selbst verantwortlich.



Blick in die Hohlräume
des Katalysators (im
HG Erstautor Y. Liu)

Foto: Andreas Heddergott / TUM

• EXIST-Forschungstransfer

Der EXIST-Forschungstransfer unterstützt in der **Förderphase I** bis zu 18 Monaten herausragende forschungsbasierte Gründungsvorhaben, die mit aufwendigen und risikoreichen Entwicklungsarbeiten verbunden sind. Bei hochinnovativen und nachweisbar besonders zeitaufwendigen Projekten kann mit Zustimmung der Expertenjury eine Förderung von bis zu 36 Monate ermöglicht werden. Die Förderung umfasst Personalausgaben bzw. -kosten für ein Gründungsteam mit maximal vier Mitgliedern. Diese Gruppe muss aus dem eigentlichen Forscherteam mit drei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen, bzw. zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und ein*e Techniker*in oder Laborassistent*in sowie einer Mitarbeiter*in mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz. Zudem sind Personalausgaben für studentische Hilfskräfte und Sachausgaben grundsätzlich bis insgesamt 250.000 Euro förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Ausgaben- bzw. Kostenrahmen von 250.000 Euro überschritten werden, wenn die Mittel für den Erfolg der ersten Förderphase (Demonstration der technischen Machbarkeit) ausschlaggebend sind und die ausdrückliche Zustimmung der Expertenjury vorliegt.

Nach Abschluss der ersten Förderphase kann ein Antrag für eine **Förderphase II** gestellt werden.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse
> gruendungsberatung@tum.de

Bei Antragstellung ist zu beachten:

Förderphase I:

- Die Beratung erfolgt durch TUM Gründungsberatung zusammen mit TUM Patente & Lizenzen
- Antragstellung:
 - Ausführende Stelle ist der jeweilige Lehrstuhl/ Fachgebiet.
 - Stufe 1 – Projektskizze:
In der Stufe 1 werden die Projektskizzen der Gründerteams durch die Hochschule/Forschungseinrichtung (Professur) eingereicht.
 - Stufe 2 – Vollständige Antragsunterlagen:
Nach positiver Bewertung der Projektskizze werden die Antragstellenden aufgefordert, das Vorhaben vor einer Expertenjury zu präsentieren und einen formgebundenen Antrag über eine Professur der TUM zu stellen.

Förderphase II:

- Antrag erfolgt durch das gegründete Unternehmen.

Abwicklung:

Förderphase I:

- Die TUM ist Zuwendungsempfängerin.
- Gründer*innen sind Mitarbeitende der TUM. Sie werden nach Antragsbewilligung als TV-L-Vollbeschäftigte während des Bewilligungszeitraums nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) bzw. dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beschäftigt.
- Die Zentralabteilung 3 – Finanzen sendet schriftliches Informationsmaterial zur Mittelverwaltung an die Professur des/der Mentor*in.
- Die EXIST-Mittel zählen als eingeworbene Drittmittel bei der leistungsorientierten Mittelvergabe der Professur des/der Mentor*in.
- Vor der Antragstellung sind IP-/Background-Fragen mit TUM ForTe Patente & Lizenzen zu klären.
- Eine Absichtserklärung (Anhang 1) wird nach TUM Standard abgegeben
 - über die weitere Nutzung von beschafften Geräten bzw. deren Erwerb (TUM Gründungsberatung)
 - projektrelevanten Schutzrechte (TUM ForTe Patente & Lizenzen)

Förderphase II:

Die Vorbereitung des Antrags für die Förderphase II sollte sechs Monate vor Auslaufen der Förderphase I beginnen. Die Antragstellung für die Förderphase II nicht über die TUM, sondern über das gegründete Unternehmen.

Die benötigten Antragsunterlagen sind erhältlich unter > www.exist.de



Dr. Jitae Park am Dreiflüssen-Spektrometer PUMA der Technischen Universität München

Foto: Volker Lannert / DAAD



TUM Campus Straubing
für Biotechnologie und
Nachhaltigkeit

Foto: Andreas Heddergott / TUM

• Gründungsoffensive Biotechnologie (GO-Bio)

Mit dem Wettbewerb GO-Bio fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung gründungsbereite Forscherteams mit hohem kommerziellem oder klinischem Innovationspotenzial aus dem Life-Science-Bereich. Mit der Fördermaßnahme GO-Bio initial wird die Identifizierung und Entwicklung früher lebenswissenschaftlicher Forschungsansätze mit erkennbarem Innovationspotential unterstützt.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse
> gruendungsberatung@tum.de

Bei Antragstellung ist zu beachten:

Phase 1:

- Ein Proof of Concept wird erstellt mit konkreten Angaben zur Kommerzialisierung.
- Antragsberechtigt sind Gründungsteams der TUM.
- Voraussetzung für die Antragsstellung ist die schriftliche Bestätigung der Fakultät, der School oder eines Forschungszentrums zur Bereitschaft, das Gründungsteam aufzunehmen und Technologietransferaktivitäten in der Leistungsmessung zu berücksichtigen.
- Gründer*innen sind Mitarbeitende der TUM. Sie werden nach Antragsbewilligung als TV-L Vollbeschäftigte während des Bewilligungszeitraums nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) bzw. dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beschäftigt.

- Voraussetzung ist auch, dass IP-/Backgroundfragen mit TUM ForTe Patente & Lizenzen geklärt sind.
- Das Unterstützungsschreiben des Hochschulpräsidiums wird durch die TUM Gründungsberatung vermittelt und muss mindestens vier Wochen vor Antragsfrist angefragt werden.

Phase 2:

- Ein Proof of Technology wird aufgestellt und Strategien für den Proof of Market entworfen.
- Antragsberechtigt sind sowohl die TUM als auch die als Ergebnis der ersten Förderphase entstandene Unternehmensneugründung.
- Gefördert werden Einzelvorhaben des Gründungsunternehmens oder Verbundvorhaben des Gründungsunternehmens mit der ausgründenden Hochschule.
- Zum Abschluss einer Vereinbarung mit der TUM über die Nutzung aller erforderlichen Schutzrechte und der Klärung anderer Arten der Zusammenarbeit sollte mindestens sechs Monate vor Antragsstellung mit der TUM Gründungsberatung Kontakt aufgenommen werden.

Die benötigten Antragsunterlagen sind erhältlich unter > <https://go-bio.de>



Prof. Jürgen Ruland im Gespräch mit Mitarbeiterin, Forschungszentrum TranslaTUM für Translationale Onkologie

Foto: Andreas Heddergott / TUM

• FLÜGGE

Mit FLÜGGE (Förderprogramm zum leichteren Übergang in eine Gründerexistenz) unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWLE) Gründungswillige,

- bei der Absicherung ihres innovativen, auch digitalen Geschäftsmodells, das in einer nachhaltigen Unternehmensgründung münden kann,
- die ihr Gründungsvorhaben im Rahmen der EXIST-Förderung aufgrund besonderer technologischer Hausaufgaben nicht zum Abschluss bringen und noch kein Unternehmen gründen konnten,
- deren technologisch innovativem, anspruchsvollem und risikoreichem Vorhaben im Programm „EXIST-Gründerstipendium“ eine Förderung versagt wurde.

Die Förderung mit einer Laufzeit von max. 18 Monate umfasst ein Stipendium für Gründungswillige und die Übernahme von Sachausgaben der Hochschule einschließlich Lizenzen, Software u. ä., Gebühren und sonstiger vorhabenbezogenen Ausgaben für Beratungsleistungen inkl. der gründungsspezifischen Begleitung des Vorhabens durch gründungsunterstützende Netzwerke sowie Investitionen.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse > gruendungsberatung@tum.de

Bei Antragstellung ist zu beachten:

- Antragsberechtigt ist die TUM. Die Antragstellung (1-stufig) muss von der TUM Gründungsberatung begleitet werden.
- Die Antragstellung ist formgebunden und schriftlich über die TUM Gründungsberatung zu den vom Projektträger²⁴ veröffentlichten Terminen einzureichen. In der Regel gibt es bis zu zwei Termine im Jahr.
- Sofern neben dem Stipendium ein gleichzeitiges Beschäftigungsverhältnis an der TUM existiert, darf der Zeiteanteil des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr als 50 % betragen. Die geplanten Gründungsaktivitäten sind von den sonstigen Dienstaufgaben an der TUM abzugrenzen.

Die benötigten Antragsformulare stellt der Projektträger auf > www.fluegge-bayern.de zur Verfügung.

Abwicklung:

- Die Entscheidung über die Vergabe der Zuweisungen wird auf der Grundlage der Empfehlung eines Gutachtergremiums getroffen.
- Das Gutachtergremium wertet die vorliegenden Vorhaben vergleichend zueinander. Ausschlaggebend für eine positive Entscheidung sind dabei die Erfolgsaussichten für eine nachhaltige Unternehmensgründung.
- Das StMWLE trifft auf dieser Basis die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuweisung.

²⁴ Bayern Innovativ - Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH Projektträger Bayern
Am Tullnaupark 8, 90402 Nürnberg, E-Mail: kontakt@projektraeger-bayern.de, Telefon: 0800-0268724

4.2 Nichtstaatliche Angebote

Neben den staatlichen Förderprogrammen unterstützt die TUM Gründungswillige bei zahlreichen weiteren Programmen:

• TUM IdeAward

Der TUM IdeAward ist ein TUM-interner Ideenwettbewerb, der die Wissenschaftler*innen /bzw. die Studierenden der TUM dazu animieren soll, ihre Ideen in innovative und wettbewerbsorientierte Unternehmensgründungen umzusetzen. Die drei Sieger des Wettbewerbs erhalten eine finanzielle Förderung durch die Zeidler-Forschungs-Stiftung und ein Coaching durch die TUM Gründungsberatung und die UnternehmerTUM. Die Höhe der Förderung beträgt beim 1. Platz 15.000 Euro, beim 2. Platz 12.500 Euro und beim 3. Platz 10.000 Euro.

Ansprechpartner:

TUMentrepreneurship über die E-Mail-Adresse
> ideaward@tum.de

• BayStartUP

BayStartUP ist eine vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWLE) und der Wirtschaft geförderte Institution für Gründung, Finanzierung und Wachstum in Bayern. Unter anderem organisiert BayStartUP spezielle Businessplan-Wettbewerbe. Als Teilnehmende der Businessplan-Wettbewerbe analysieren die Gründer*innen ihre Startposition und erhalten unterstützendes Feedback der Experten-Jury des Wettbewerbs.

> <https://www.baystartup.de>

• ERC – Proof of Concept

Mit dem „ERC Proof of Concept“ (PoC) werden Forscher*innen gefördert, denen bereits eine ERC-Förderung gewährt wurde. Empfänger*innen der ERC-Finanzhilfe können einen Antrag auf diese zusätzliche Förderung stellen, um das Innovationspotenzial von den Ideen zu ermitteln, die aus ihren vom ERC geförderten Pionierforschungsvorhaben resultieren.

Ansprechpartner:

TUM ForTe Europäische und Internationale
> **Forschungsförderung**

Bei Antragstellung ist zu beachten:

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Wissenschaftler*innen, die bereits einen ERC Starting Grant, ERC Consolidated Grant oder ERC Advanced Grant innehaben.
- Diese Wissenschaftler*innen stellen den Antrag eigenständig jedoch in Verbindung mit einer Host-Einrichtung – also der TUM – stellen.

Benötigte Antragsunterlagen:

- PoC-Antragsvorlage B
- PoC Host Institution Commitment Letter
- PoC-Ethical Issues Annex

Die benötigten Antragsunterlagen sind erhältlich unter > <https://erc.europa.eu/funding/proof-concept>

Unterstützung beim ERC – Proof of Concept bieten TUM ForTe in Zusammenarbeit mit der Zentralabteilung 3 und der Zentralabteilung 5.

Weitere Informationen zu den ausgewählten Fördermöglichkeiten:

EXIST-Gründerstipendium > www.exist.de

EXIST-Forschungstransfer > www.exist.de

GO-Bio > www.go-bio.de

FLÜGGE > www.fluegge-bayern.de

ERC – Proof of concept

> erc.europa.eu/proof-concept

TUM IdeAward > www.tum.de/ideaward

Initiative für Industrial Innovators

> www.industrialinnovators.eu

Ausgewählte Finanzierungsmöglichkeiten:

UnternehmerTUM Venture Capital Partners

> www.unternehmertum.de/angebot/uvc-partners

High-Tech Gründerfonds

> www.high-tech-gruenderfonds.de

Die TUM Gründungsberatung berät bei Fragen zur Finanzierung und unterstützt bei der Antragstellung zu den verschiedenen Programmen.

5 | Nutzung von Infrastruktur



Forschung des TUM Lehrstuhls für Carbon Composites im Processing Lab am Ludwig Bolkow Campus im Bereich Additive Fertigung

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Die TUM ermöglicht ihren gründungsinteressierten Studierenden und Wissenschaftler*innen im Rahmen ihrer Ausgründung den Zugang zur Infrastruktur der Universität. Beim Nutzungszugang der TUM Infrastruktur ist zu unterscheiden, ob die universitäre Ausgründungsinitiative innerhalb oder außerhalb eines staatlichen Förderprogramms erfolgt bzw. ob ein Unternehmen bereits gegründet wurde. Die Überlassung von Geräten erfolgt im Einklang mit den Finanzierungsbedingungen.

5.1 Nutzung von Infrastruktur innerhalb staatlich geförderter Gründerprogramme

Je nach Fördergeber existieren bei staatlich geförderten Gründerprogrammen unterschiedliche Vorgaben für die Nutzung der Infrastruktur der Universität.

- **FLÜGGE-Stipendium, EXIST-Gründerstipendium und EXIST-Forschungstransfer:**

Die über ein staatliches Gründerprogramm geförderte Gründungstätigkeit zählt zur Dienstaufgabe

an der Universität. Deshalb greifen die Regularien des Nebentätigkeitsrechts bei der Nutzung von TUM Infrastruktur durch die Gründer*innen nicht.

Die staatlichen Förderprogramme auf Basis von Arbeitsverträgen beinhalten jedoch nicht die kostenfreie Nutzung weiterer personeller Ressourcen der TUM. Werden TUM Beschäftigte, die nicht Teil des Gründungsteams sind, außerhalb ihrer Arbeitszeit im Rahmen einer eigenen Nebentätigkeit für die FLÜGGE-/EXIST-Ausgründung tätig, etwa als Berater*in oder Forschungsleiter*in, ist eine Nebentätigkeitsanzeige bzw. Genehmigung bei der bzw. durch die Zentralabteilung 2 - Personal erforderlich.



Acoustofluidics
Labor, Zellfanggerät
für Translationale
Krebsforschung

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Im ersten Jahr:

- Die kostenlose Nutzung der Infrastruktur (Räume, Labore, Werkstätten, Rechenzentren, Geräte etc.) ist gestattet, sofern die Gründung noch nicht erfolgt ist.
- Mit der TUM wird über die TUM Gründungsberatung eine schriftliche Nutzungsvereinbarung geschlossen.
- Eine Nebentätigkeitsanzeige ist nicht erforderlich, wenn die Gründungstätigkeit Zweck der Beschäftigung und damit originäre Dienstaufgabe ist.

Ab dem zweiten Jahr:

- Zur weiteren Infrastrukturnutzung muss eine vertragliche Regelung getroffen werden – entweder über einen Mietvertrag (Ansprechpartner: TUM ForTe) oder im Rahmen einer sonstigen, schriftlichen Vereinbarung. Voraussetzung für den Abschluss der Vereinbarung ist die Vorlage einer Bestätigung der Fakultät/School oder der entsprechenden TUM Forschungseinrichtung, dass sie im Zeitraum der Gründungsaktivitäten auf die hierfür beanspruchten Flächen verzichten kann.
- Nutzungsverträge und ähnliche Vereinbarungen mit den Ausgründenden sind durch reguläre schriftliche Verträge zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen zu regeln. Genauere Informationen hierzu geben die Fakultäts/School-Verwaltung bzw. die Zentralabteilung 3 - Finanzen.

- Die Gründungsaktivitäten und Unternehmensausgründungen im Rahmen von staatlich geförderten Programmen auf der Basis eines Beschäftigungsverhältnisses sind Dienstaufgaben und keine Nebentätigkeiten. Die Regelungen zur Inanspruchnahme von Ressourcen aus dem Nebentätigkeitsrecht finden keine Anwendung.

• GO-Bio:

Die Nutzung der Infrastruktur wird mit TUM Forte nach TUM Standard vereinbart. Eine Erklärung zur Nutzung der Infrastruktur ist bereits bei der Antragstellung nötig.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse
> gruendungsberatung@tum.de

Der Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung für Räume erfolgt über TUM ForTe
> research-cooperations@tum.de

5.2 Infrastruktur-Nutzung vor Antragstellung oder außerhalb eines staatlich geförderten Gründungsprogramms

Die Nutzung von Räume und weiterer Infrastruktur (Labore, Werkstätten, Rechenzentren, Geräte etc.) durch Mitarbeitende der TUM außerhalb ihrer Dienstaufgabe in einer Nebentätigkeit als Gründende (siehe Ziffer 3) wird zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen nach TUM Standards in schriftlichen Verträgen mit der TUM geregelt.

Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist die Vorlage einer Bestätigung der einschlägigen Fakultät, School oder anderer Forschungseinrichtung der TUM, dass sie im Zeitraum der Gründungsaktivitäten auf die hierfür beanspruchten Flächen und Infrastrukturressourcen verzichten kann. Dabei schließt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) eine Personalüberlassung prinzipiell aus.

Eine privilegierte Behandlung bei der Inanspruchnahme von Ressourcen über eine Nebentätigkeit ist allein schon im Hinblick auf die Gleichbehandlung bzw. zur Vermeidung einer Schlechterstellung mit programmgeförderten Gründern ausgeschlossen. Ist das Unternehmen gegründet, wird ein regulärer schriftlicher Vertrag zwischen TUM und dem Unternehmen vereinbart (siehe unten Ziffer 5c).

Ansprechpartner:

TUM ForTe über die E-Mail-Adresse

> research-cooperations@tum.de

**»MIT DEM ZUGANG ZUR
EXZELLENTER INFRASTRUKTUR
DER TUM UNTERSTÜTZEN WIR
EINE UNTERNEHMENSGRÜNDUNG
BEI DER FORTENTWICKLUNG
IHRER TECHNOLOGIEN.«**



Priv.-Doz. Dr. Florian Röhrlbein, Neurorobotik Teilprojekt des Human Brain Projects

Foto: Andreas Heddergott / TUM

5.3 Nutzung von Infrastruktur durch ein gegründetes Unternehmen

Ist ein Unternehmen bereits gegründet, unterstützt die TUM Gründer*innen mit dem Zugang zu ihrer Infrastruktur unter folgenden Rahmenbedingungen:

- Eine Nutzung ist nur möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und weder Forschung noch Lehre durch diese Nutzung beeinträchtigt werden sowie wenn die Finanzierungsquelle der zu nutzenden Infrastruktur eine Drittnutzung gestattet.
- Voraussetzung für den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit angemessenen Bedingungen inklusive eines marktüblichen, umsatzsteuerpflichtigen Nutzungsentgelts ist die Vorlage einer Bestätigung der einschlägigen Fakultät, School oder Forschungseinrichtung der TUM, dass sie auf die hierfür beanspruchten Ressourcen verzichten kann.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) schließt eine Personalüberlassung prinzipiell aus. Möglich ist insoweit nur, dass TUM Personal im Rahmen der jeweils einschlägigen Verträge mit der TUM oder im Rahmen einer eigenen Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit für das ausgegründete Unternehmen tätig wird.

Ansprechpartner:

TUM ForTe über die E-Mail-Adresse

> research-cooperations@tum.de

5.4 Übertragung von angeschafften Gegenständen

Die Übertragung von aus staatlichen Fördermitteln angeschafften Gegenständen an das Unternehmen ist möglich und abhängig von den jeweiligen Förderbedingungen.

- **EXIST-Gründerstipendium:**

Nach erfolgreicher Beendigung der Förderung kann für die aus den Mitteln der jeweiligen Gründerförderung angeschafften Geräte bis zu einer Höhe von 50.000 Euro eine kostenlose Abgabe bzw. unentgeltliche Nutzungsüberlassung an das gegründete Unternehmen erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft in der Regel die einschlägige Professur der TUM. Nötig ist dabei die Vorlage einer De-minimis-Erklärung durch das Gründungsteam. Bei Überschreitung der Beitragsgrenze ist die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erforderlich.

- **EXIST-Forschungstransfer:**

Nach erfolgreicher Beendigung der Förderung EXIST Forschungstransfer I kann das gegründete Unternehmen Gegenstände bis zur Höhe von 50.000 Euro, die mit Mitteln des Programms angeschafft wurden, zu marktüblichen Preisen erwerben. Die marktüblichen Preise werden durch TUM ForTe in Zusammenarbeit mit der Zentralabteilung 3 - Finanzen ermittelt. Davon kann zu Gunsten des Gründungsunternehmens abgewichen werden, wenn der die marktüblichen Konditionen unterschreitende Differenzbetrag seitens der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung als De-minimis-Beihilfe gewährt wird.²⁵ Nötig ist dabei die Vorlage der De-minimis-Erklärung durch das Gründungsteam. Bei Überschreitung der Beitragsgrenze ist die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erforderlich.

- **FLÜGGE:**

Die mit Mitteln aus FLÜGGE beschafften Vermögensgegenstände inklusiver von Lizenzen, Software und Ähnlichem können nach erfolgreicher Beendigung des Vorhabens nur in wenigen Einzelfällen bis zu einem Wert von 50.000 Euro als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden De-minimis-Verordnung an die Gründer*innen bzw. das gegründete Unternehmen ohne Gegenleistung abgeben bzw. diesen zur weiteren unentgeltlichen

»NACH ERFOLGREICHEM ABSCHLUSS DER FÖRDERUNG KANN FÜR DIE ANGESCHAFFTEN GERÄTE BIS ZU EINER HÖHE VON 50.000 € EINE KOSTENLOSE ABGABE BZW. UNENTGELTLICHE NUTZUNGSÜBERLASSUNG AN DAS GEGRÜNDETE UNTERNEHMEN ERFOLGEN.«

Nutzung überlassen werden. Mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kann diese De-minimis-Beihilfe ausnahmsweise höher ausfallen.

- **GO-Bio:**

Die Überlassung der Gegenstände muss gesondert mit dem betroffenen Lehrstuhl und dem Projektträger verhandelt werden.

Ansprechpartner:

TUM ForTe über die E-Mail-Adresse
> research-cooperations@tum.de

Weitere Informationen zur Nutzung der Infrastruktur:

> *Entgelt für die Inanspruchnahme staatlicher Ressourcen*

Die TUM Gründungsberatung betreut federführend bei Fragen zur Nutzungsüberlassung und -übertragung der Infrastruktur an der TUM.

Als Orte des Wissensaustausches, Vernetzung und Prototyping verfügen die **TUM Venture Labs** über Büro- und Seminarräume sowie ggfs. Laborflächen und Werkstätten zu deren Nutzung kostenlos für Gründungsinteressierte und Gründungsteams.

Genauere Details zu unserem Angebot findet ihr unter > www.venturelabs.tum.de

²⁵ Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013

6 | Kommunikation über Zusammenarbeit mit TUM

Ein Wissenschaftler hinter einer Glaswand in den Räumen des TranslaTUM.

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Für eine nachhaltig erfolgreiche Entwicklung von TUM Spin-offs arbeitet die TUM mit diesen Unternehmensgründungen wie auch mit anderen Unternehmen in wissenschaftlich-technischen Kooperationen zusammen.

6.1 Allgemeines

Die Zusammenarbeit zwischen der TUM und einem Unternehmen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und entsprechend den TUM Standards auf der Basis eines schriftlichen Vertrags.²⁶

Alle Fragen und Aspekte zur Kooperation von Unternehmen mit TUM sind in der Broschüre **> TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen** geregelt.

Mitarbeitende einer Unternehmensgründung, die gleichzeitig noch an der TUM tätig sind, müssen die klare Trennung zwischen der Arbeit bei dem Unternehmen und der Diensttätigkeit an der TUM darlegen (vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 3).

Für alle Anfragen zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmensgründungen und der TUM ist TUM ForTe der erste Kontaktpunkt.

Ansprechpartner:

TUM ForTe über die E-Mail-Adresse
> research-cooperations@tum.de

• **Verlinkung eines Unternehmens auf der TUM Webseite:**

Grundsätzlich kann die TUM als staatliche Einrichtung im Rahmen ihres gewerblichen Betriebs für Unternehmen auf ihrer Webseite werben. Diese Form des Sponsorings erfolgt gegen ein Entgelt (zzgl. der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer) und unter Beachtung des staatlichen Neutralitätsprinzips. Dafür steht das TUM Muster „Sponsoringvereinbarung“ zur Verfügung.

²⁶ <https://www.tum.de/innovation/kooperationen/>



Der Team Leader von TUM Boring - Innovation in Tunneling e.V. präsentieren ihren Prototypen einer Tunnelbohrmaschine.

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Die TUM unterstützt ihre Gründer*innen darin, dass sie herausragende Ausgründungen auf der TUM Webseite (Unterseite „Unsere Gründerinnen und Gründer“²⁷) portraitiert.

- **Verlinkung der TUM auf einer Unternehmenswebseite:**

Aus steuerlichen und haftungsrechtlichen Gründen ist eine direkte Verlinkung einer der TUM Internetseiten mit der (Geschäfts-)Homepage eines Unternehmens nicht möglich.

- **Die Benutzung von Fotos und dem Logo der TUM:**

Bilder, für die die TUM bzw. ihre Fotograf*innen die Urheber- oder Nutzungsrechte besitzen, dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der TUM Pressestelle verwendet werden.

Das Logo der TUM zur Weitergabe an Partner²⁸ kann von den Ausgründungen, die im TUMentreprenurship Gründungsnetzwerk betreut werden oder wurden, grundsätzlich unter Beachtung nachstehender Bedingungen genutzt werden:

- Bestätigung der TUM Gründungsberatung über die erfolgte Betreuung im TUMentreprenurship Gründungsnetzwerk
- Nutzung des Partnerlogos der TUM mit dem Vorspann: „mit freundlicher Unterstützung der TUM“

Die TUM kann als Inhaberin des Logos dessen Nutzung jederzeit entziehen.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse
> gruendungsberatung@tum.de

Weitere Informationen zum Thema Zusammenarbeit mit der TUM

Broschüre „TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen“:

> www.tum.de/forschung/kooperationen

Bei Fragen zum Thema Forschungskoope-
rationen ist die TUM über die E-Mail-Adresse

> research-cooperations@tum.de

der erste Kontaktpunkt.

²⁷ <https://www.tum.de/innovation/entrepreneurship/unsere-start-ups/>

²⁸ https://portal.mytum.de/corporatedesign/index_html/document_view?

7 | Nutzung von Geistigem Eigentum



TUM Forschung zur Mensch-Maschine-Kommunikation Projekt 2014

Foto: Andreas Heddergott / TUM

TUM Mitarbeitende und Studierende, die ein Unternehmen gründen wollen und geistiges Eigentum der TUM, wie beispielsweise Erfindungen, Patente oder Software, dafür benötigen, müssen rechtzeitig TUM ForTe Patente & Lizenzen (P&L) kontaktieren. Die TUM hat eine gründerfreundliche IP-Roadmap erstellt, mit der sie potentielle Gründer*innen bei ihrem Vorhaben unterstützt. TUM ForTe P&L vermarktet TUM Technologien in Zusammenarbeit mit Verwertungspartnern, wie der Bayerischen Patentallianz GmbH (BayPAT), und ist für die Gestaltung der wirtschaftlichen Konditionen von Verwertungsverträgen (Lizenz- sowie Kaufverträgen) im Einklang mit der TUM Patentpolitik²⁹ zuständig.

7.1 Allgemeines

Der TUM Erfindungsleitfaden³⁰ regelt dazu die Einzelheiten und beantwortet die wichtigsten Fragen:

Wer ist ein Erfinder bzw. eine Erfinderin?

Ein Erfinder bzw. eine Erfinderin ist eine Person, die eine Erfindung gemacht hat und die Kriterien für die Erfindereigenschaft im Sinne des Patentgesetzes³¹ oder des Arbeitnehmererfindergesetzes³² der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

Was ist eine Erfindung?

Eine Erfindung bezeichnet sämtliche – auch potentiell – patentierbare Ideen, Entwicklungen oder entsprechendes Know-how sowie die zugrundeliegenden Technologien, die für die Anwendung der Idee erforderlich sind.

Was ist ein Patent?

Ein Patent bezeichnet einen Austauschvertrag zwischen Erfinder*in und Allgemeinheit, bei dem zum

²⁹ <https://www.forte.tum.de/technologietransfer/patente-lizenzen/tum-patentpolitik/>

³⁰ <https://www.forte.tum.de/technologietransfer/patent-und-lizenzbuero/>

³¹ siehe unter: www.gesetze-im-internet.de/patg/

³² siehe unter: www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/

einen die Offenlegung einer Erfindung vor der Allgemeinheit (Offenbarungsfunktion) und zum anderen das ausschließliche Recht für die wirtschaftliche Verwertung dieser Erfindung für einen bestimmten Zeitraum (Monopolwirkung) geregelt wird. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass dem Patentinhaber, der Informationen über die Herstellung und Nutzung einer Erfindung vollständig und nach bestem Wissen offenbart, im Gegenzug vom Patentamt ein zeitlich befristeter Ausschließlichkeitsschutz für die wirtschaftliche Verwertung an dieser Erfindung eingeräumt wird. Der Schutz der Rechte ist häufig die Voraussetzung für eine erfolgreiche Kommerzialisierung. Mit dem Auslaufen des entsprechenden Patents endet auch das ausschließliche Recht des Patentinhabers, die offenbarten Informationen stehen der Allgemeinheit jedoch weiterhin zur Verfügung.

Warum muss eine Erfindung TUM ForTe P&L gemeldet werden?

Jede Erfindung, die TUM Mitarbeitende in dienstlicher Eigenschaft als Aufgaben- und/oder Erfahrungserfindung gemacht haben, ist vom Erfinder bzw. der Erfinderin rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung TUM ForTe P&L zu melden. Eine solche Diensterfindung³³ kann von der TUM in Anspruch

genommen, im Namen der TUM schutzrechtlich gesichert und von der TUM verwertet werden. Die Erfinder*innen gehen dabei kein finanzielles Risiko ein, da alle Patentierungskosten von der TUM getragen werden. Die Erfinderin bzw. der Erfinder hat Anspruch auf eine Erfindervergütung.

Freie Erfindungen müssen TUM ForTe P&L lediglich mitgeteilt werden. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Patentierbarkeit einer Erfindung sind:

- **Neuheit:**

Die Erfindung muss sich vom aktuellen Stand der Technik unterscheiden, d. h. sie muss über die der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, Benutzung oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellten Kenntnisse hinausgehen.

- **Gewerbliche Anwendbarkeit:**

Eine Erfindung muss gewerblich anwendbar bzw. nutzbar sein.

- **Erfinderische Tätigkeit:**

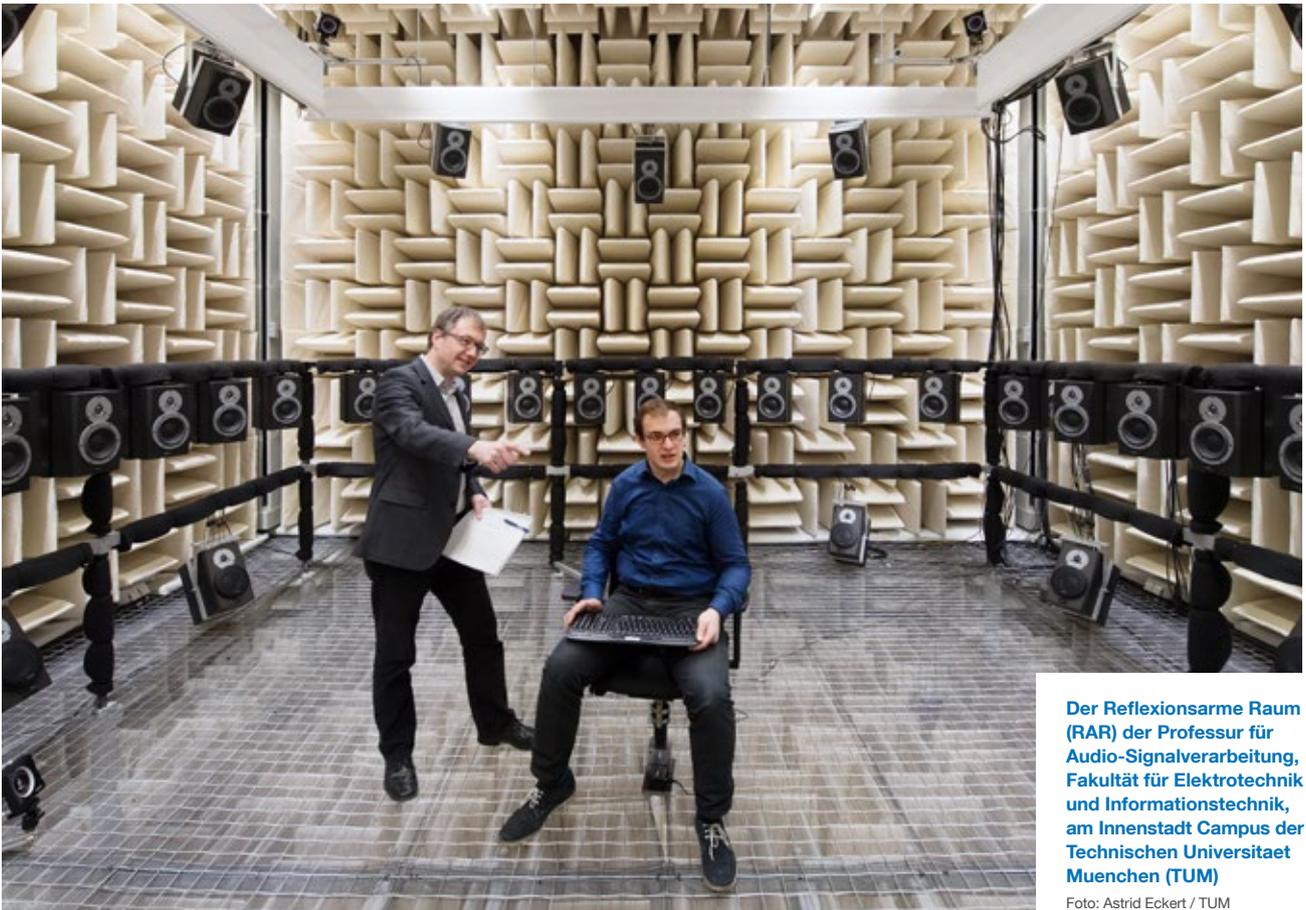
Die Erfindung darf sich für eine auf dem betreffenden Gebiet tätigen Fachkraft nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben.



Neutrino-Observatorium IceCube in der Antarktis

Foto: Lindstrom, IceCube/NFL

³³ Eine Diensterfindung resultiert aus einer Tätigkeit (Auftrag, Aufgabe) an der Hochschule oder beruht maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten an der Hochschule. (§4(2) ArbNErfG)



Der Reflexionsarme Raum (RAR) der Professur für Audio-Signalverarbeitung, Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, am Innenstadt Campus der Technischen Universität München (TUM)

Foto: Astrid Eckert / TUM

7.2 IP-Roadmap für Unternehmensgründungen

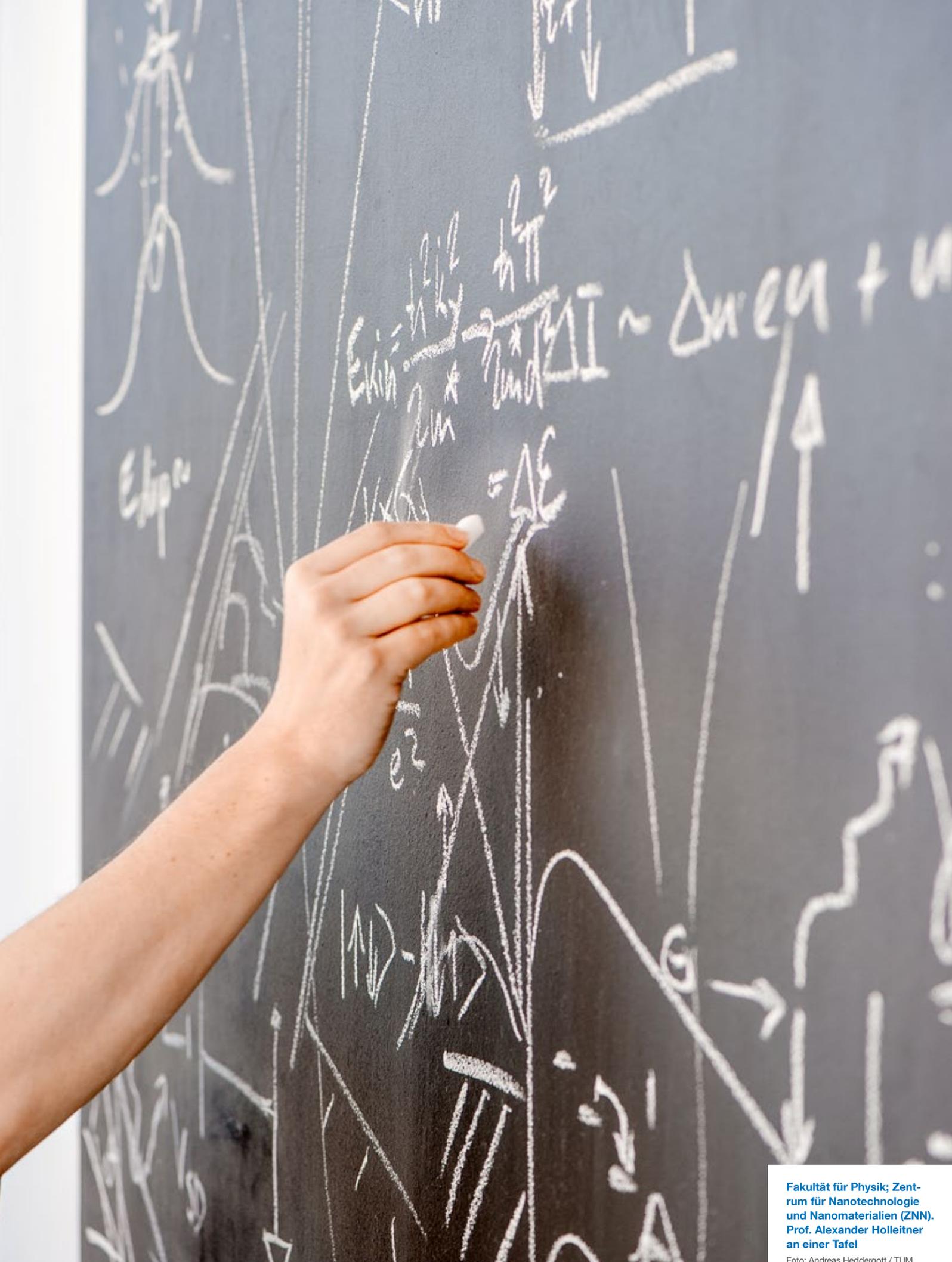
Die TUM hat mit der IP-Roadmap eine strukturierte Herangehensweise für den Umgang mit Geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP) bei universitären Unternehmensgründungen entwickelt. Die IP-Roadmap berücksichtigt die Interessen der Gründer*innen, der TUM und auch der Kapitalgeber*innen und gleicht diese untereinander aus. Gleichzeitig werden damit die häufig komplexen Verhandlungen mit den Gründungen und Prüfungen rund um das Thema IP deutlich vereinfacht.

Die TUM ist gesetzlich verpflichtet, IP zu marktüblichen Preisen zu verwerten. Deshalb wird bei der Preisfindung nicht zwischen der Lizenzierung oder dem Verkauf von IP an eine Unternehmensgründung und an ein etabliertes Unternehmen unterschieden.

»MIT DER IP-POLICY DER TUM WERDEN DIE HÄUFIG KOMPLEXEN VERHANDLUNGEN MIT DEN GRÜNDUNGEN DEUTLICH VEREINFACHT UND VERKÜRZT.«

Die Zahlungskonditionen können bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der Gründungsinteressen vereinbart werden. Hierzu stehen verschiedene Modelle zur Verfügung, die auch in Kombination eingesetzt werden können.

Der unten dargestellte mehrstufige Prozess regelt die Zusammenarbeit zwischen Gründer*innen, TUM (als IP-Geber) und Kapitalgeber*innen in den aufeinanderfolgenden Unternehmensphasen:



Fakultät für Physik; Zentrum für Nanotechnologie und Nanomaterialien (ZNN). Prof. Alexander Holleitner an einer Tafel
Foto: Andreas Heddergott / TUM

TUM PROZESS UNTERNEHMENSGRÜNDUNGEN



• Konzeptionsphase:

Im Dialog mit der TUM Gründungsberatung, TUM Venture Labs, TUM ForTe P&L und dem Lehrstuhl erörtern Erfinder*in/Gründer*in die Umsetzbarkeit des Gründungsvorhabens. Die IP wird für die Gründung unter den folgenden Voraussetzungen reserviert:

- Es gibt ein konkretes Gründungsinteresse des/der Gründer*in und
- An der IP bestehen keine Rechte Dritter und
- Der/die Gründer*in erbringt regelmäßig Nachweis über den kontinuierlichen Fortschritt im Gründungsprojekt (z.B. mittels Pitch Deck, staatlicher Förderung, Status Updates)

Die TUM, als Entrepreneurial University, reinvestiert einen großen Teil der Rückflüsse aus der IP-Verwertung

in die Förderung von Ausgründungen und in die Weiterentwicklung von TUM IP, welche diesen Ausgründungen zur Verfügung gestellt wird.

Für das Gründungsvorhaben stehen 2 Modelle (ab 01/2022 in einer Pilotphase getestet) als Zugang zur IP zur Verfügung, aus denen der/die Gründer*in wählen kann:³⁴

1. Fast-Track Modell

Hierbei wird zwischen Patenten und Urheberrechten als zugrunde liegende IP unterschieden:

Patente:

- 7 % virtuelle Beteiligung der TUM bei der ersten bepreisten Finanzierungsrunde
- Angemessene, niedrige Einstandszahlung
- Umsatz- oder Stücklizenzen im unteren Bereich der Industrie-spezifischen Lizenzsätze, bezogen

³⁴ Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Modellen finden sich in der TUM IP Policy.

auf den Umsatz mit Produkten basierend auf der lizenzierten IP (s. in der TUM IP Policy)

- bei Produkten, die einer regulatorischen Zulassung bedürfen (insbesondere im Bereich Healthcare) angemessene Meilensteinzahlungen
- Sofortige Übertragung der IP bei Vorlage eines nachhaltigen Businessplans und Einverständnis der TUM und der Ausgründung.

Urheberrechte:

- 5 % virtuelle Beteiligung der TUM bei der ersten bepreisten Finanzierungsrunde
- Angemessene, niedrige Einstandszahlung
- Sofortige Übertragung der IP bei Vorlage eines nachhaltigen Businessplans und Einverständnis der TUM und der Ausgründung

2. Individuelles Modell

Individuell verhandeltes Lizenz- & Beteiligungsmodell nach tiefgehender Bewertung.

Bei beiden Modellen übernimmt TUM ForTe P&L die operative Umsetzung oder ggf. ein von TUM ForTe bestimmter Dienstleister. Die Konditionen werden über zwei getrennte Verträge abgebildet (Beteiligungs- und Lizenzvertrag).

• **Entwicklungsphase:**

In der Entwicklungsphase beginnt die konkrete Umsetzung des Gründungsvorhabens. In der Regel erfolgt dies zum Zeitpunkt der ersten Finanzierung durch ein Förderprogramm. Die Gründenden verpflichten sich, das Vorhaben anhand einzelner Meilensteine zu entwickeln. Im Gegenzug verlängert TUM ForTe P&L die Reservierung für eine Exklusivität der IP für die Ausgründung entsprechend dem relevanten Geschäftsgebiet und vorbehaltlich Rechte Dritter. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Meilensteine kann die Reservierung durch TUM ForTe P&L zurückgezogen werden. Alle Beteiligten stimmen jedoch überein, dass eine Meilensteinplanung in der frühen Phase eines unternehmerischen Vorhabens mit großen Unsicherheiten behaftet ist und dass dies entsprechend berücksichtigt werden muss.

Die nächsten Schritte für den Gründer*innen sind:

- Anmeldung weiterer TUM Schutzrechte mit Hilfe von TUM ForTe P&L sofern nötig
- Vorbereitung der Unternehmensfinanzierung
- Beginn des Inkubationsprozesses – soweit sinnvoll mit Unterstützung der UnternehmerTUM
- Verhandlungen über die IP-Nutzung



Lichtbogen- und drahtbasierte additive Fertigung.
Foto: iwB / TUM

- Festlegen der finanziellen Leitplanken entsprechend der TUM IP-Policy für das Beteiligungsmodell bzw. Lizenzmodell
 - Anwendbare Meilensteine
 - Lizenzsätze

• **Gründungsphase:**

Zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung wird der Vertrag für die Nutzung des IPs nach dem gewählten Model abgeschlossen. Die Gründer*innen verpflichten sich bei der Einbindung von Investoren die Interessen des IP-Gebers bestmöglich zu vertreten. Wenn im Vertrag eine Option zum Erwerb der Schutzrechte vorgesehen wird, ist Voraussetzung, dass die TUM weiterhin am Unternehmenserfolg bzw. an einer Unternehmensveräußerung partizipiert.

• **Wachstumsphase:**

In späteren Finanzierungsrunden bzw. beim Verkauf des Unternehmens kann das Eigentum am IP ein entscheidendes Kriterium sein. Aus diesem Grund kann das Unternehmen bei Bedarf die Option zum Erwerb der Schutzrechte ausüben. Auch hier muss das Startup bei der Ausgestaltung der jeweiligen Verträge zwingend darauf achten, dass die TUM weiterhin am Unternehmenserfolg bzw. an einer Unternehmensveräußerung partizipiert.

7.3 Sonderfälle

Nicht zum Patent angemeldetes Material:

Unter nicht zum Patent angemeldetem Material gehören z. B. Zelllinien, Organismen, Proteine, Plasmide, DNA/RNA, chemische Verbindungen, transgene Tiere sowie sonstige für die Forschung oder für kommerzielle Zwecke nützliches Material, für das kein Patent angemeldet oder erteilt wurde.

Soweit die TUM die Rechte an dem nicht patentierten Material hält, kann dieses in Absprache mit den beteiligten Wissenschaftlern*innen und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung nach TUM Standards bzw. marktüblichem Entgelt für Forschung oder kommerzielle Zwecke weitergegeben werden. Der Wissenschaftler bzw. die Wissenschaftlerin wird an den Verwertungseinnahmen gemäß der TUM Patentpolitik beteiligt.

Computersoftware:

Traditionelle Patente beziehen sich auf technische Erfindungen, während Computersoftware oder sonstige Algorithmen dagegen nur im Zusammenhang mit einer technischen Vorrichtung patentiert werden können. Gerade weil die Patentanmeldung einer Computersoftware schwierig erscheint, sollte eine Softwareerfindung immer TUM ForTe P&L gemeldet werden. Soweit die TUM die Rechte an der Software hält, kann sie in Absprache mit den beteiligten Wissenschaftlern*innen und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung nach TUM Standards oder nach marktüblichem Entgelt für Forschungs- oder für kommerzielle Zwecke weitergegeben werden. Der Wissenschaftler bzw. die Wissenschaftlerin wird an den Verwertungseinnahmen gemäß der TUM Patentpolitik beteiligt.

Besondere Förderbedingungen:

Wurde, durch Drittmittel gefördert, IP im Rahmen eines Projekts generiert bzw. eine Ausgründung unterstützt, können Änderungen des vorgenannten Ablaufs und zusätzliche Lizenzgebühren an Dritte erforderlich sein. Hier ist jeweils eine Abstimmung mit TUM ForTe P&L anzuraten.



Digitale Medizin: Für den Chirurgen entsteht in der Datenbrille der Eindruck, als blicke er durch die Haut hindurch in die verschiedenen Schichten des Körpers, dreidimensional und farbig. Was wie Science-Fiction anmutet, befindet sich schon in der Erprobung.

Foto: Computer Aided Medical Procedures & Augmented Reality / TUM

Weitere Informationen Gesetzestexte:

Patentgesetz:

> www.gesetze-im-internet.de/patg/

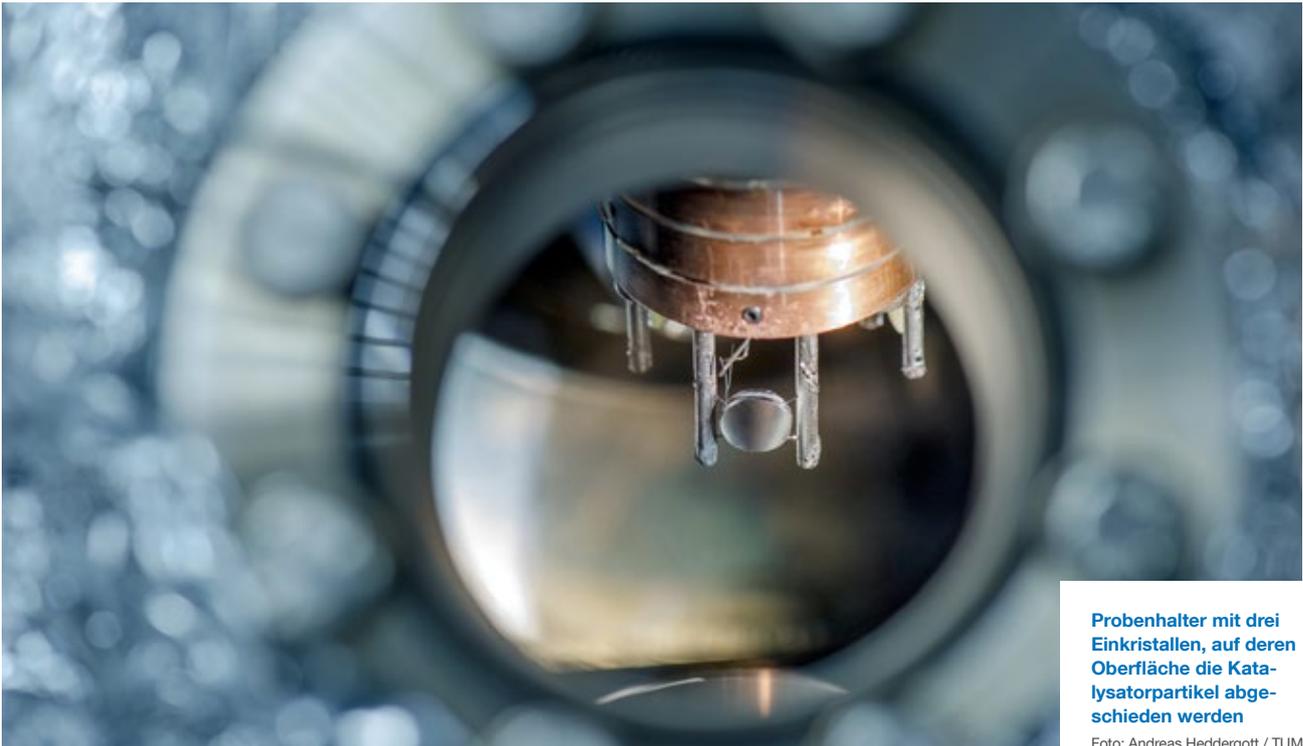
Arbeitnehmererfindergesetz:

> www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/

TUM Patentpolitik:

> www.forte.tum.de/technologietransfer/patente-lizenzen/tum-patentpolitik/

Zu diesen Themen berät federführend TUM ForTe Patente & Lizenzen.



Probenhalter mit drei Einkristallen, auf deren Oberfläche die Katalysatorpartikel abgeschieden werden

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Linksammlung und Quellen

Alle hier aufgeführten Quellen sind im Internet unter den jeweiligen Stichwörtern zu finden:

> *Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern*

> *Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaats Bayern*

> *Bayerisches Beamtengesetz*

> *Teilzeit- und Befristungsgesetz*

> *Dienstleistungskompass der TUM*

TUM Entrepreneurship:

> <https://www.tum.de/innovation/entrepreneurship>

TUM Gründungsberatung:

> www.tum.de/gruendungsberatung

TUM GründungsbotschafterInnen:

> www.tum.de/innovation/entrepreneurship/

TUM ForTe – Forschungsförderung &

Technologietransfer: > www.forte.tum.de/

Broschüre > *TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen*

TUM ForTe Patente & Lizenzen

> www.forte.tum.de/

TUM Patentpolitik > www.forte.tum.de

TUM IdeAward: > www.tum.de/ideaward

TUM Venture Labs: > www.venturelabs.tum.de/

UnternehmerTUM: > www.unternehmertum.de/

UnternehmerTUM Venture:

> www.uvcpartners.com

High-Tech Gründerfonds:

> www.high-tech-gruenderfonds.de

ERC – Proof of concept:

> www.erc.europa.eu/proof-concept#

EXIST-Förderprogramme: > www.exist.de

FLÜGGE: > www.fluegge-bayern.de

GO-Bio: > <https://go-bio.de>

Initiative für Industrial Innovators:

> www.industrialinnovators.eu/

